Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herauszegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Niemöller	Das Vermächtnis des deutschen Widerstandes	125
Würtenberger	Cesare Beccaria (1738-1794) und sein Buch "Von Verbrechen und Strafen" (1764)	127
Lehmann	Einige Zahlen über junge Rechtsbrecher	135
Rotthaus	Die Rechtsstellung des niederländischen Strafgefangenen	139
Mey	Persönlichkeitserforschung - eine pädagogische Aufgabe?	145
Høll	Nochmals: Die Briefzensur	148
Brink	Die Kriminalität ist eine Krankheit!	150
Feizer	Das Buch — Brücke zwischen Gestern und Morgen	161
Graul	Beiträge zur Geschichte der "Gefangenhäuser" (Teil II)	165
	FILMSCHAU	
Rasch-Bauer	Ein Dokument der Menschlichkeit	177
	ZEITSCHRIFTENSCHAU	
Busch	Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts	180
	BUCHBESPRECHUNG	
Krebs	Albert Orth: Besinnung	182
Huch	Loslösung vom Nationalgefühl	183

FUR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Das Vermächtnis des deutschen Widerstandes*

Von Martin Niemöller

Irgendwie gilt es auch vom Widerstand, daß uns deutschen Menschen und unserm deutschen Volk alle notwendigen Entscheidungen ganz besonders schwer gemacht werden. Und man sollte nicht ganz so leicht, wie es häufig geschieht, von der deutschen Skrupelhaftigkeit sprechen, die nicht eher Ruhe findet, als bis sie aus allem und aus jedem ein Problem gemacht hat.

Unser Widerstand war ein Problem. Das heißt, er war eine echte Frage, deren Beantwortung nicht an der Oberfläche zu finden war, sondern die durchgekämpft und durchgelitten sein wollte, während es für den Widerstand in den während des Krieges besetzt gewesenen Ländern im Grunde eine sehr einfache Weisung gab. Der Mann des französischen Maquis blieb sich selber treu und hoffte deshalb auf den endlichen Sieg seines Volkes an der Seite seiner Verbündeten. Der Mann im deutschen Widerstand, der sich selber treu bleiben wollte, durfte gerade darum den Sieg seines Volkes so nicht wollen. Der deutsche Widerständler ist kein anerkannter Nationalheld, er rangierte zur Zeit seines Selbsteinsatzes unter den Hoch- und Landesverrätern. Und die Szenen, die sich vor dem Volksgerichtshof abgespielt haben – sie unterstreichen ja nur die Tiefe dieses Widerstreites.

Es gab nur eine einzige Möglichkeit, ehrenhaft zu bleiben – nämlich in der Bereitschaft, auch jede Schändung zu ertragen. Ja, es gab nur die Möglichkeit, sich selber und seinem Volk zugleich die Treue zu halten, daß man den Weg solcher Schande wählte und ihn bewußt in immer neue schmerzliche Entscheidung ging – bis zum bitteren Ende.

So gab es bei uns im Grunde keinen anderen echten Widerstand als den aus dem Glauben, d. h. als den Widerstand, der gewissensmäßig einer Weisung gehorcht, die uns weder von außen noch auch von uns selber auferlegt wird und die gerade so nur um den Preis der Untreue und der Verleugnung mißachtet werden kann. Dieser Gehorsam aber ist es gewesen, der zwischen den Menschen der allerverschiedensten Widerstandsgruppen jenes Verstehen und jene wirkliche Gemeinschaft schuf, die wir uns als das beste Erbe jener Jahre erhalten wollen und erwerben sollen. Denn hier wurde die proklamierte Volksgemeinschaft wirklich. Und hier lernten wir jene verpflichtende Solidarität, die durch Schlagworte, Vorurteile, Programme nicht mehr aufgehoben werden kann, weil sie in gar keiner Weise in unser eigenes Belieben gestellt ist. Man hat das mit den Worten Hochverrat und Landesverrat abzutun versucht – aber hier ging es eben in keiner Weise um Verrat, sondern um jene Treue, die nicht das Vergangene konserviert, sondern die sich um des Gestern willen heute dem Morgen verpflichtet weiß.

^{*} Aus: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des Deutschen Volkes 1933-1945. Herausgegeben von Günther Weisenborn, Rowohlt-Verlag, Hamburg 1953. Die Schriftleitung dankt für die Zustimmung zum Abdruck.

Es ist ein Jammer und vielleicht ist es ein Verhängnis, daß unsere öffentliche Meinung heute wieder von der Propaganda und ihren Schlagworten beeinflußt und weithin bestimmt wird. Wir sollten uns aber, ehe wir eine neue Dolchstoß-Legende starten und den deutschen Widerstand als Hochund Landesverrat abtun – wir sollten uns lieber die Männer und Frauen dieses Widerstandes einmal näher und recht gründlich ansehen – dann fallen Legenden und Phrasen sehr schnell und gründlich in sich selber zusammen. Und an sozialistischen wie bürgerlichen, an proletarischen wie intellektuellen, an militärischen, wie zivilen, an christlichen wie an nichtchristlichen Widerständlern wird es uns bei genauerem Zusehen deutlich werden, daß in diesem Widerstand nicht der Verrat, sondern die Treue, eine teuer bezahlte und unter Schmerzen festgehaltene Treue sich durchgesetzt hatte.

Und die Opfer dieses Widerstandes sollten bei uns nicht leichthin vergessen werden, denn am Ende haben sie den schmalen, aber einzig möglichen Weg gewiesen, der vielleicht aus dem Trümmerfeld einer versinkenden Epoche noch einmal ins Freie führt, wo wir Menschen dieser unserer Generation doch wieder darangehen können, eine neue Gesellschaft aufzubauen, in der Raum und Entfaltungsmöglichkeit bleibt für menschliche Würde und für menschliche Verantwortung.

Ungezählten leidenden und zweifelnden Menschen ist dieser deutsche Widerstand, der ja in sich selbst ein Glauben und Hoffen wider alle Vernunft und gegen allen Augenschein gewesen ist, zu einer Quelle des Hoffens und der Zuversicht geworden – und wenn er nur das eine hat deutlich werden lassen: daß es auch in unsern Tagen noch und wieder Menschen gibt, die bereit sind, jeden Preis zu zahlen, um ihr Menschentum und das ihrer Brüder nicht schuldhaft zu verraten.

Es ist wohl auch kein Zufall, daß dieser deutsche Widerstand, trotz seines äußeren Mißerfolges – denn im letzten Grunde geht es hier nicht um den Erfolg, sondern um das Zeugnis –, in den andern Völkern der Erde ein Echo gefunden hat. Nicht, als ob man ihn dort verstanden hätte – aber es gibt viele Anzeichen dafür, daß man in aller Welt instinktiv die fundamentale Gefährdung ahnt, in der sich die gesamte Menschheit befindet. Diese Gefährdung aber ist nicht so sehr die Bedrohung unserer physischen Existenz etwa durch die Atombombe oder andere Mittel der Massenvernichtung, sondern vielmehr das Hinschwinden und das Absterben der Kraft des Herzens, das allzusehr versucht und allzu leicht bereit ist, vor dem scheinbar Unausweichlichen zu kapitulieren.

Es ist aber noch nicht zu spät, noch sind nicht alle Fundamente zerstört. Wir sollen's noch einmal von neuem wagen — denn wenn etwas gewaltiger ist als das Schicksal, so ist es der Mut, der es unerschüttert trägt, auch durch Mißerfolg und Schande hindurch, im Glauben um einen unaufgebbaren Auftrag in der Treue, im Gehorsam. Das bleibt das Vermächtnis des deutschen Widerstandes.

Cesare Beccaria (1738 – 94) und sein Buch "Von Verbrechen und Strafen" (1764)

Von Thomas Würtenberger

In der Epoche der Aufklärung des 18. Jahrhunderts wurde der Boden für die Entwicklung des modernen Strafrechts bereitet. Niemals ist das Strafrecht mit den geistigen Kräften, politischen Bewegungen und kulturellen Strömungen enger verbunden gewesen als in jener Zeit. Die Aufklärung ist jene geschichtliche Epoche, die alle Lebensformen des Menschen und der Gesellschaft mit ihrem Geiste durchdrungen hat. Die Vernunft wird als Leitstern allen menschlichen Erkennens und Handelns anerkannt. Die Aufklärung will den Eingriff in das Leben selbst, indem sie es zum Glück und Nutzen des einzelnen wie der Gesellschaft zu gestalten sucht. Der Denkstil jener Zeit ist der Rationalismus. In seinem Geiste geht man darauf aus, das soziale Dasein und politische Leben zu analysieren. Wie die Gegenstände der Natur wird auch das Sozialleben in seine einzelnen Elemente zerlegt und den es beherrschenden Gesetzmäßigkeiten nachgespürt. Als letztes Element des Sozialen wird das vernünftige und freie Individuum angesehen. In der Phase der Aufklärung wird auch der Gedanke des Staates umgeformt. Der Staat wird jetzt nicht mehr allein auf die von Gott sanktionierte Person des Monarchen gegründet, sondern auf die Vernunft des Menschen zurückgeführt. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag will diesem neuen Staatsbild innere Rechtfertigung geben.

Kein Gebiet der Kultur und des Rechts blieb vom Geiste der Aufklärung ganz unberührt. Vielleicht am stärksten vermochten die Ideen der Aufklärung auf das Strafrecht jener Zeit einzuwirken. Als Denker von hohem Rang gewannen Philosophen der französischen Aufklärung wie Voltaire, Montesquieu, die Enzyklopädisten, aber auch Rousseau wachsenden Einfluß auf die Bestrebungen zur Umgestaltung des zeitgenössischen Strafrechts. Diese Männer forderten, daß das aus der Vergangenheit überkommene Strafrecht mit seiner Anwendung der Folter und mit der Handhabung richterlicher Willkür einem von Grund auf zu erneuernden Recht weichen müsse, das an Freiheit, Humanität und Gerechtigkeit orientiert sei. Die Religion soll ihre einstige Herrschaft über das Strafrecht verlieren, indem künftig Sünde und Verbrechen streng voneinander geschieden werden. Humanität und Gerechtigkeit fordern, daß die starre Härte des Strafsystems sich lockert und ein gerecht abgestimmtes Verhältnis von Tat und Strafe beachtet wird. Nicht die verbrecherische Gesinnung des Rechtsbrechers, sondern vornehmlich der durch die Tat entstandene Schaden soll für die Strafzumessung maßgebend sein. Sinn der Strafe ist nicht mehr die religiös legitimierte Vergeltung, sondern die Hauptzwecke staatlichen Strafens sieht man im Schutz der Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher und in dessen Abschreckung vor neuen Taten. Auch der Gedanke der Besserung des Rechtsbrechers ist dieser Epoche keineswegs fremd, wenn er auch noch nicht im Mittelpunkt des kriminalpolitischen Bemühens steht.

Das bleibende Verdienst, den Ideen der Aufklärungsphilosophie jene prägnante Gestalt gegeben zu haben, in der sich der neue Zeitgeist in der Praxis der Strafrechtspflege machtvoll durchsetzen konnte, gebührt dem Mailänder Cesare Bonesana Beccaria (1738–1794). Erst sechsundzwanzig Jahre war Beccaria alt, als er vor zweihundert Jahren zuerst anonym seine weltberühmte Schrift "Über Verbrechen und Strafen" (Dei delitti e delle pene) erscheinen ließ.

Dieses Buch richtete mit einem Schlage die Blicke der damaligen Welt auf die zahlreichen Gebrechen der Strafrechtspflege und hob die Dringlichkeit einer umfassenden Reform der Gesetzgebung und Rechtsprechung hervor. Beccaria wurde in erster Linie durch Montesquieus "Persische Briefe", aber auch durch ein eingehendes Studium der Schriften der Aufklärungsphilosophen dazu angeregt, den vordringlichen, die Menschen jener Zeit bedrängenden Lebensproblemen sorgsam Beachtung zu schenken. Unterstützt in seinen Bestrebungen wurde er von einer Reihe von Freunden, wie vor allem den Gebrüdern Pietro und Alessandro Verri, die wie er zu den Mitarbeitern der damals neu gegründeten Zeitschrift "Il Caffè" gehörten.

Wie in den Kaffeehäusern und Salons des Ancien Regime debattierten auch in Mailand die Intellektuellen aus Adel und Bürgertum leidenschaftlich darüber, wie eine ideale Staats- und Gesellschaftsform künftig aufgebaut werden könne. Ein Hauptgegenstand lebhafter Erörterungen in jenen Kreisen war die Reform der zeitgenössischen Strafrechtspflege. Es kam hinzu, daß in jenen Tagen der Justizmord an Jean Calas überall die Gemüter mächtig erregte und weite Kreise des Volkes im Hinblick auf die Willkür und Grausamkeit bei Behandlung dieses Rechtsfalles sich mit den Grundfragen der damaligen Strafrechtspraxis unmittelbar konfrontiert sahen.

Beccarias Schrift "Von Verbrechen und Strafen" wirkte weniger durch ihren wissenschaftlichen Gehalt oder durch ihre innere Folgerichtigkeit als vielmehr durch die Kühnheit ihrer Forderungen, die Begeisterung für hohe Ziele der Menschheit und durch das Pathos ihrer eindringlichen Sprache. Gerade die Praktiker der Strafrechtspflege in vielen Ländern fühlten sich durch Beccarias Auffassung von der Aufgabe und den Grenzen des staatlichen Strafens angesprochen. Waren doch die Widersprüche zwischen dem zeitgenössischen Strafrecht und der neuen Ideenwelt der Aufklärung so fühlbar, daß auch die sonst so konservativ gesinnten Richter an Beccarias scharfer Kritik an der Justiz nicht mehr vorübergehen wollten. Viele Richter entschlossen sich nunmehr sogar dazu, die Maßstäbe des Strafens statt den strengen Vorschriften veralteter Strafgesetzbücher unmittelbar den in Beccarias Schrift proklamierten Grundsätzen zu entnehmen. Die weltweite Wirkung seines Buches wurde bald offenbar: Es wurde in alle Kultursprachen übersetzt. Diderot veröffentlichte Bemerkungen zu diesem Werk, Voltaire schrieb



CESARE BECCARIA

einen Kommentar dazu; die "Ökonomische Gesellschaft" in Bern verlieh dem berühmt gewordenen Autor eine goldene Medaille. Auch einzelne, der Aufklärungsbewegung zuneigende Fürsten schenkten Beccarias Werk ihre Aufmerksamkeit. Kaiser Josef II. verwirklichte einige von Beccaria ausgesprochene Grundgedanken der Kriminalpolitik im österreichischen Strafgesetzbuch von 1787. Katharina II. von Rußland bot Beccaria ein hohes Staatsamt in Petersburg an. Er zog es jedoch vor, als Professor für Staatswissenschaften an der Universität Mailand zu wirken. Als man später in seiner italienischen Heimat sich zu einer Reform des Strafrechts anschickte, berief man Beccaria als hochgeachteten Sachverständigen für die Lösung grundlegender strafrechtlicher Probleme wie z. B. der Abschaffung der Todesstrafe.

Das Kernstück des Buches von Beccaria ist seine Lehre vom Wesen und Sinn des staatlichen Strafens. In vielen Gedanken über die Strafe stimmte er mit den großen Aufklärungsphilosophen seines Zeitalters überein. Er schloß sich im ganzen mehr dem liberal gesinnten Montesquieu als dem stärker demokratisch eingestellten Rousseau an. Dies zeigt sich nicht zuletzt in Beccarias Auffassung vom Gesellschaftsvertrag. In diesem sah die damalige Zeit ein bedeutsames Fundament für die Legitimierung staatlichen Strafens. Wenn Beccaria die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages für die Strafgewalt würdigte, so stimmte er mit Rousseaus "Contrat social" nicht überein. Nach Rousseau begibt sich der einzelne bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages seiner gesamten Freiheit. Jetzt eignen ihm nur jene Rechte, die ihm die Gesellschaft zugesteht. Für den Verzicht auf seine natürliche Freiheit gewinnt der einzelne jedoch eine neue, die "bürgerliche" Freiheit zur aktiven Teilnahme am Staatsleben. Beccaria hingegen läßt den einzelnen im Gesellschaftsvertrag nur "möglichst kleine Teile" der Freiheit aufgeben. Jener soll daher nach der Staatsgründung einen möglichst umfassenden Freiheitsraum für sich behalten.

Diese Gegensätze in der Beurteilung des Gesellschaftsvertrages führten dazu, daß Rousseau und Beccaria auch je eine verschiedene Haltung zum Problem der Todesstrafe einnahmen. Beccaria verneint, daß der einzelne bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages auch in die Vernichtung seines Lebens für den Fall der späteren Begehung von Kapitalverbrechen eingewilligt habe: "Wie kann jemals in dem Opfer des kleinstmöglichen Teiles der Freiheit eines jeden das des höchsten aller Güter, des Lebens, einbegriffen sein?"

Da Rousseau den totalen Verlust der Freiheit bei der Staatsgründung annimmt, zieht er den gegenteiligen Schluß, indem er das Recht zur Todesstrafe bejaht: Um nicht selbst das Opfer eines Mordes zu werden, habe sich der einzelne damit einverstanden erklärt, zu sterben, wenn er selbst ein Mörder werden sollte.

Entbehrte Beccarias Argumentation über die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages für das Problem der Todesstrafe in manchem auch der Logik, so war seine entschieden ausgesprochene Ablehnung der Todesstrafe doch ein bedeutsamer Auftakt für die seit der Aufklärung mächtig wachsende "abolitionistische Bewegung", in deren Gefolge es nach langem Auf und Ab der geschichtlichen Entwicklung schließlich auch in Deutschland zur Aufhebung der Todesstrafe kam (vgl. Art. 102 des Grundgesetzes). Beccaria zog jedoch aus der Theorie des Gesellschaftsvertrages noch weitere Folgerungen für seine Strafauffassung. Als ein Vorkämpfer der Rechtsstaatsidee sah er im Gesetz eine Garantie gegen Macht und Willkür des Staates. Er war der festen Überzeugung, daß allein die vom Monarchen gegebenen Gesetze die Strafen gegen den Rechtsbrecher androhen dürfen. Das staatliche Gesetz war für Beccaria das Hauptfundament allen Rechts, gerade auch des Strafrechts. In diesem Sinne forderte er eine strenge Gesetzesbestimmtheit allen strafenden Einschreitens gegenüber dem Rechtsbrecher. Der Monarch, der die staatlichen Gesetze gibt, soll diese auch allein auslegen dürfen. An der von Montesquieu inaugurierten Gewaltenteilung strikt festhaltend, versagt Beccaria dem Strafrichter somit jede Auslegung von Gesetzen. Der Richter wird streng an den Buchstaben des Gesetzes gebunden; ja, es ist ihm nicht einmal erlaubt, nach dem "Geist der Gesetze" zu fragen.

Durch diese stark betonte Bindung des Richters an das Gesetz sollten Freiheit und Sicherheit des Individuums geschützt werden. Dieser Intention Beccarias lag jener Glaube der Aufklärungszeit zugrunde, den schon Voltaire in die Worte gefaßt hat: "Frei sein heißt, von nichts anderem als vom Gesetz abhängen". In diesem Sinne ging es Beccaria in einer Straftheorie in erster Linie darum, "dem einzelnen Sicherheit zu gewähren vor dem Mißbrauch der staatlichen Strafgewalt, vor Todesstrafe und Folter, vor Strafen, die außer Verhältnis zu den begangenen Verbrechen standen, vor unklaren und lückenhaften Gesetzen und vor willkürlicher Auslegung" (G. Radbruch). Welch hohes Maß an gesetzlicher Bestimmtheit rechtlichen Einschreitens gegen den Rechtsbrecher Beccaria gefordert hat, zeigt u. a. seine Lehre vom Recht der Untersuchungshaft. Er sieht die Untersuchungshaft als Maßnahme an, die der gerichtlichen Feststellung des Verbrechens vorausgeht. Wie bei der Verhängung von Strafen müssen auch bei der Untersuchungshaft deren rechtliche Voraussetzungen möglichst genau im Gesetz bestimmt werden. "Das Gesetz muß die Verdachtsgründe eines Verbrechens namhaft machen, die die Verhaftung des Beschuldigten rechtfertigen und ihn einer Untersuchung sowie einer Strafe unterwerfen" (§ 6). Denken wir an die Strafprozeßreform unserer Tage, so hat diese Forderung Beccarias an Aktualität nichts eingebüßt.

Beccarias geistige Haltung und kriminalpolitische Einstellung lassen sich aus seiner Lehre von Sinn und Zweck der Strafe deutlich erkennen. In Übereinstimmung mit Voltaire, Montesquieu und anderen Denkern der Aufklärung vertritt er die Auffassung, es sei besser, "den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen" (§ 41). Dieser Gedanke der Verbrechensprophylaxe hat die Kriminalpolitik der Aufklärungsepoche auf das stärkste be-

herrscht. Folgerichtig gibt Beccaria dem Gesetzgeber den Rat, bei der Verbrechensbekämpfung vom Mittel der Androhung von Strafen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen. "Dadurch, daß man eine Menge gleichgültiger Handlungen verbietet, verhütet man noch nicht die Verbrechen, die dadurch entstehen könnten, sondern schafft vielmehr nur neue" (§ 41). Diese Forderung: "Seltener und milder strafen" hat 120 Jahre später Franz von Liszt in sein großes kriminalpolitisches Programm aufgenommen. Auch der heutige Gesetzgeber sollte diese eindringliche Warnung vor einer unbegründeten "Vielbestraferei" beherzigen.

Den obersten Zweck staatlichen Strafens sah das Aufklärungszeitalter nicht mehr in erster Linie in der Vergeltung unrechten Tuns, sondern vornehmlich in der Beförderung des öffentlichen Wohls. In diesem Sinne wurden Androhung und Verhängung von Strafen an ihrer kriminalpolitischen Nützlichkeit für die Gesellschaft orientiert. Von dieser Basis ausgehend, erschien Beccaria, wie zahlreichen seiner Zeitgenossen, die Abschreckung der Bürger vor dem Verbrechen als der Hauptzweck allen staatlichen Strafens. "Der Zweck ist kein anderer als der, den Schuldigen daran zu hindern, seinen Mitbürgern von neuem Schaden zuzufügen und die anderen zurückzuhalten, Gleiches zu tun. Die Strafen und die Methoden, sie zu verhängen, müssen vorgezogen werden, welche den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck im Gedächtnis des Menschen zurücklassen und für den Körper des Angeklagten am wenigsten qualvoll sind" (§ 12). Diese Gedanken Beccarias über die von seiner Zeit erhoffte Abschreckungswirkung der Strafe sollten noch lange fortleben. Wenn nach Beccaria die Strafe "fühlbare Beweggründe" im Täter erzeugen soll, indem sie ihm ein solches Maß an Leiden auferlegt, "das den aus dem Verbrechen erwachsenden Vorteil überwiegt" (§ 15), so finden sich in dieser Auffassung Anklänge an die ganz ähnliche begründete, spätere Straftheorie des "psychologischen Zwanges", die Anselm Feuerbach als Repräsentant der Spätaufklärung vertreten hat.

Hinter dem Zweck der Abschreckung trat bei Beccaria wie bei den anderen Aufklärungsdenkern der Gedanke, daß die Strafe auch der Besserung und Erziehung des Rechtsbrechers zu dienen habe, stärker zurück, mögen auch Hinweise auf solche, aus der Humanitätsidee der Aufklärungszeit fließende Forderungen in seinem Buche keineswegs fehlen. So heißt es: "Das sicherste, aber schwierigste Mittel, die Verbrechen zu verhüten, ist die Verbesserung der Erziehung" (§ 41). Hier beruft sich Beccaria ausdrücklich auf jenes Buch, das dem Erziehungswesen des 18. Jahrhunderts gewaltigen Auftrieb gegeben hat: Rousseaus "Emile". Von Rousseau sagt er: "Ein großer Mann, der die ihn verfolgende Menschheit aufklärt, hat bis ins einzelne die Hauptgrundsätze der den Menschen nützlichen Erziehung dargelegt" (§ 41). Es fällt jedoch auf, daß Beccaria aus Rousseaus Erziehungsprogramm keine Folgerungen für die Bestimmung der Strafzwecke ziehen wollte. Denn er bezeichnete die Erziehung des Rechtsbrechers als einen "zu umfassenden Gegenstand", der die ihm gesetzten "Grenzen" überschreite (§ 41). Mag Beccaria immerhin im

Prinzip die Erziehung des Rechtsbrechers als Strafzweck angesehen haben, so lassen einige Äußerungen jedoch erkennen, daß sein Optimismus im Hinblick auf Erziehbarkeit und Besserungsfähigkeit der Rechtsbrecher keineswegs schrankenlos war. In seinem 1792 verfaßten Gutachten zum österreichischen Strafgesetzbuch Josefs II. (1787) räumt er ein, ein vielfach rückfälliger Dieb sei als "wirklicher Kriminalverbrecher" durch Strafen nicht zu "bessern", sondern nur "mit der Strenge der Gesetze zum warnenden Beispiel für die anderen" zu bestrafen. Hier wird deutlich, daß die Abschreckung der Allgemeinheit Beccaria und seiner Zeit als der vordringliche Strafzweck gegolten hat.

Werfen wir einen Blick auf das von Beccaria in seinem Buche proklamierte Strafensystem, so sah er, nach Ablehnung der Todesstrafe, in der Freiheitsstrafe, vor allem der lebenslänglichen, in der Geldstrafe, aber auch in der Verbannung brauchbare Wege zu einer gerechten und kriminalpolitisch sinnvollen Bestrafung des Täters. Hingegen stand er der Vermögenseinziehung und den Ehrenstrafen recht skeptisch gegenüber. Wie für die Kriminalpolitiker der Aufklärungsepoche stand auch für Beccaria die lebenslängliche Freiheitsstrafe im Mittelpunkt des Strafensystems. Er war überzeugt davon, daß nach der von ihm verlangten Abschaffung der Todesstrafe die Verhängung und der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in hohem Maße den Strafzweck der Abschreckung zu verwirklichen vermöge. "Das lange und anhaltende Beispiel eines der Freiheit beraubten Menschen, der mit seinen Mühsalen der Gesellschaft, die er verletzt hat, Genugtuung gewährt", erscheint als "das wirksamste Abschreckungsmittel gegen das Verbrechen." So stellt er in seinem 1792 verfaßten Gutachten zum Strafgesetzbuch Josefs II. von 1787 fest. Im Interesse einer eindringlichen Abschreckung der Bürger vor dem Verbrechen forderte er deshalb, daß sich ein strenger Vollzug der Freiheitsstrafen soweit wie möglich in der Offentlichkeit abspielen müsse. Das Verlangen nach Offentlichkeit des Strafvollzugs führt sogar dazu, daß die Errichtung von Strafanstalten im Lande sich danach richten muß. So heißt es bei Beccaria: Es "scheint uns eine einzige, in einem Winkel der Provinz gelegene Strafanstalt nicht geeignet, das wiederholte und wirksame Beispiel dem Publikum zu geben. Daher halten wir es für angebracht, in den verschiedenen Städten Strafanstalten zu errichten, damit die Strafe sich vor den Augen des Publikums vollziehe" (Gutachten 1792).

Fragen wir nach dem Geist des Strafvollzugs im Aufklärungszeitalter, so finden wir über dieses Thema in Beccarias Buch recht wenig. Es ist zwar wahrscheinlich, daß sein Freund, der Jurist Alessandro Verri in seiner amtlichen Eigenschaft als "Beschützer der Gefangenen" ihn vor der Abfassung des Buches "Von Verbrechen und Strafen" über die Mißstände des damaligen Gefängniswesens unterrichtet hat. Auch ist gelegentlich in seinem Buche vom "Dunkel der Gefängnisse" die Rede. Jedoch Vorschläge für die zu seiner Zeit so notwendige Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der Richtung zu sinnvoller Erziehung oder Resozialisierung des Rechtsbrechers suchen wir

bei Beccaria vergebens. Vielmehr bewegen sich seine Gedanken zur Gestaltung des Strafvollzugswesens ganz im traditionellen Rahmen. Die Einsperrung der Verurteilten in Zuchthäusern, Arbeitshäusern, Festungen und Gefängnissen stand nicht nur im Zeichen der Abschreckung, sondern diente auch dem größtmöglichen Nutzen des Staates. Als billige Arbeitskräfte wurden die Gefangenen zur Leistung mannigfacher öffentlicher Arbeiten wie Straßen- und Festungsbau, Errichtung von Dämmen, Austrocknung von Sümpfen, Beschäftigung in Bergwerken oder Fabriken etc. verwendet. "Laßt die Gefangenen arbeiten und sie werden tugendsam" war damals die oberste Maxime der Gefangenenbehandlung.

Die Förderung der öffentlichen Arbeit war auch für Beccaria der Leitgedanke für die Gestaltung des Vollzugswesens im ganzen wie auch für die Klassifizierung der Häftlinge im besonderen. In diesem Sinnne heißt es in seinem Gutachten von 1792: "Eine Einteilung der Strafanstalten nach verschiedenen Arten wäre von Nutzen, um leichter die zu Strafzwecken geeigneten öffentlichen Arbeiten ausfindig zu machen; auch würde dies den Mißstand beseitigen, daß Verbrecher, die wegen verschiedenartiger Verbrechen zu verschieden hohen Strafen verurteilt waren, an einen einzigen Ort gebracht werden." Was die nützliche Beschäftigung anlangt, folgt Beccaria der schon von Voltaire vertretenen Auffassung, daß der Verbrecher, der sich gegen Interessen der Gesellschaft vergangen habe, in den Dienst dieser Interessen zu stellen sei. Demgemäß wollte Voltaire den Falschmünzer als "excellent artiste" in den staatlichen Münzwerkstätten und Beccaria den Tabakschmuggler in der staatlichen Tabakregie beschäftigt wissen. Läßt uns Beccaria im Hinblick auf die sinnvolle Ausgestaltung des Vollzugswesens fast ganz im Stich, so gebührt der Ruf eines echten Reformators des Strafvollzuges zur Zeit der Aufklärung nicht ihm, sondern dem Engländer John Howard.

Zwölf Jahre nach Erscheinen von Beccarias "Von Verbrechen und Strafen" veröffentlichte Howard sein epochemachendes Werk "State of Prisons in England and Wales", das mächtige Impulse zu einer umfassenden Neugestaltung des Gefängniswesens in vielen Ländern zu geben vermochte. "Howards Ruf wurde in der ganzen Welt gehört und laut begrüßt, sein Werk in mehrere Sprachen übersetzt. Howard war als Menschenfreund bald in der ganzen Kulturwelt verehrt, sein Ruhm überstrahlte selbst den von Beccaria" (W. Mittermaier). Im zeitlich größeren Abstand von der Aufklärungsepoche wissen wir heute, daß es nicht allein der Initiative eines einzelnen, sondern der vereinten Kräfte vieler mutiger, verantwortungsbewußter Männer bedurfte, um eine echte Neugestaltung des Strafrechts im Geiste der Humanität, Freiheit und Gerechtigkeit ins Werk zu setzen. Im Bereich solch umfassender Bemühungen um die Strafrechtsreform behält Beccarias Buch "Von Verbrechen und Strafen" seinen hohen Rang. Manche seiner Gedanken gehören in ihrer Zeitbedingtheit der Geschichte an, viele seiner Ideen sind auch heute noch Forderungen an die Zukunft.

Einige Zahlen über jugendliche Rechtsbrecher

Von Walter Lehmann

Die in Hamburg zu vollstreckenden Jugendstrafen werden nach einem Länderabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg entweder in den Anstalten Neumünster, Fuhlsbüttel oder Hahnöfersand verbüßt.

Vorschläge für die Einweisung macht eine Überprüfungskommission, die aus dem Leiter der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses, einem der Vollstreckungsleiter des Jugendgerichts Hamburg, einem beamteten Psychiater und einem Oberlehrer, der Mitglied der kriminal-psychologischen Abteilung der Gefängnisbehörde Hamburg ist, besteht.

Der Kommission steht das Urteil des erkennenden Gerichts, ein Bericht der Jugend-Gerichts-Hilfe, die Untersuchungshaftakte und ein von den Psychologen der kriminal-psychologischen Abteilung erstelltes Gutachten für das Gericht oder (bzw. und) den Strafvollzug zur Verfügung. Da nicht alle jungen Untersuchungsgefangenen psychologisch begutachtet werden können, schreibt der Oberlehrer in einer Vielzahl von Fällen — im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren es 293 — pädagogische Kurzgutachten. Dazu werden außer den schon oben angegebenen Unterlagen mit dem Einverständnis der Betroffenen Berichte von Arbeitgebern und Schulen eingeholt.

Bis auf wenige Ausnahmen wird jeder Jugendliche und Heranwachsende in einer Sechsergruppe untersucht. Bei dieser Untersuchung werden der Intelligenzstrukturtest von Amthauer, der Konzentrations-Verlaufstest von Dr. Abels, der Baum-Test von Koch, eine Drahtbiege- und eine Ablegeprobe nach Klemm-Abels angewendet. Außerdem schreibt jeder Teilnehmer einen Aufsatz über ein jedesmal wechselndes Thema. Die dabei festgestellten Fähigkeiten und die durch Beobachtung während der Gruppenuntersuchung zusätzlich erfahrenen Eindrücke vom Verhalten des Probanden dienen den Vorschlägen für die künftige Behandlung und den Arbeitseinsatz zur Berufsfortbildung im Jugendstrafvollzug. Wo es notwendig erscheint, werden auch Einzeluntersuchungen und -befragungen vorgenommen. Alle Feststellungen über die Charakterstruktur, über die Eigenschaften der Probanden, die den Vorberichten der Arbeitgeber, Heimleiter, Bezirksfürsorger und Schulen entnommen sind, finden ihren Niederschlag nur, soweit die Faktoren übereinstimmen.

Aus der Sammlung der pädagogischen Kurzgutachten läßt sich nun einiges ablesen, was im Folgenden dargestellt werden soll.

Die Zahl derjenigen, die nach dem JGG als "Jugendliche" gelten, ist ständig im Sinken. Das Durchschnittsalter beträgt zum Zeitpunkt der Einweisung in den Strafvollzug 19,6 Jahre. Es muß also eher von einem Heranwachsendenals von einem Jugendstrafvollzug gesprochen werden. Die Ursache dürfte darin zu suchen sein, daß die Jugendstrafe die "ultima ratio" der Jugend-

gerichte bleibt. Bei jüngeren Delinquenten wird zunächst öffentliche Erziehung angeordnet. Um diesen Auftrag der Erziehung junger Rechtsbrecher erfüllen zu können, bedürfen die Jugendbehörden einer stärkeren materiellen und personellen Unterstützung, um besser differenzieren und individueller verfahren zu können. Das gilt in gleichem Maße übrigens auch für den Jugendstrafvollzug.

Als prognostisch besonders ungünstig hat sich das Aufwachsen in einer kriminell-anfälligen, die Gesetze mißachtenden Umgebung erwiesen. Die Zahl derer, die aus solcher Umgebung stammen, scheint im Wachsen. Sie liegt gegenwärtig bei 23 %. Die ersten Symptome beginnender Verwahrlosung zeigen sich in Kinderdiebstählen, über die die Schulen und Bezirksjugendämter nach Polizeiermittlungen berichten. Hier ist der Anteil auf 31 % gestiegen. Das Ehepaar Glueck, das in den USA sehr beachtliche Untersuchungen über "werdende Delinquenten" anstellte, fand, daß die Frühkriminalität meist im 8. Lebensjahr zum Ausbruch kommt. Das könnte auch auf deutsche Verhältnisse zutreffen. Wir ersehen daraus also, wie früh unsere vorbeugenden Maßnahmen einzusetzen haben.

In der Schule wird in steigendem Maße geschwänzt, da der Anteil der Antriebs- und Willensschwachen wächst und das Betragen sich verschlechtert. Allerdings verfügt auch fast die Hälfte aller Untersuchten nur über eine unterdurchschnittliche Intelligenz. 14 % haben eine Hilfsschule besucht — das sind fast doppelt so viele, wie in der Normalbevölkerung üblich —, die übrigen mußten vor der Erreichung des Schulziels nach ein- und mehrmaligem Sitzenbleiben entlassen werden. In krassem Mißverhältnis zur geringen Intelligenz, geringen manuellen Geschicklichkeit und schlechten Konzentrationsfähigkeit steht das überhöhte Anspruchsniveau, das ebenfalls eine steigende Zahl aufweist. Einzige Söhne und Jüngste in der Geschwisterreihe weisen diese aus verwöhnender Fehlerziehung resultierende Unangepaßtheit besonders häufig auf.

Den Konsequenzen des Schulversagens entzieht man sich durch Weglaufen aus dem Elternhause. Eltern resignieren und geben ihre Kinder in öffentliche Erziehung, soweit das Vormundschaftsgericht sie wegen der Uneinsichtigkeit der Eltern nicht anordnen muß. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren 50 % aller verurteilten Jugendlichen schon in öffentlicher Erziehung. Dort haben sie zum guten Teil eine vordergründige Anpassungshaltung, eine Dressur kennengelernt. Die Zahl derer, die die Lüge als Mittel der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung gebrauchten, wuchs ständig.

Im Berufsleben zeigt sich das schnelle Aufgeben eines Zieles, die Unstetigkeit, durch Abbruch der begonnenen Lehre. Die Zahl derer, die eine Lehre bis zur Abschlußprüfung durchstanden, ist viel geringer. Bevorzugt werden Berufe, die geringe Bindung an den Beruf beanspruchen. 40 % hatten Stellen als Hilfsarbeiter, 11 % waren Bei- oder Kraftfahrer, 19 % wandten sich dem Nahrungs- oder Genußmittelgewerbe oder dem Gaststättenberuf zu. Die

Tätigkeit in Gaststätten sagt Kontaktarmen zu. Sie "kassieren ab" und sind mit dem Gast "fertig". Auch Arbeit als Werber, Vertreter, bei Schaustellern zieht 8 % an. Man wendet sich Berufen mit starker Fluktuation, wie dem Hoch- und Tiefbau, der Metallverarbeitung oder der Binnen-, Küstenschiff- oder Seefahrt zu.

Der Arbeitsplatz wird von 23 % häufig gewechselt, was mit der Zahl der als "unstet" Bezeichneten übereinstimmt. Als häufiger Arbeitsplatzwechsel wurde gewertet, wenn man die Stelle nach spätestens sechs Monaten aufgab. Häufiger Heim-, Schul- oder Wohnsitzwechsel hat diese Haltung verstärkt oder verursacht. Gebummelt oder sich herumgetrieben hat schon fast die Hälfte dieser Jugendlichen. Die Zahl derer, die Mißbrauch mit alkoholischen Getränken treiben, wächst. 16 % werden als arbeitsscheu angesprochen. 6 % sind sogar ausgesprochene Parasiten, die Eltern oder Verwandten auf der Tasche liegen oder sich von Mädchen oder Männern aushalten lassen.

Das geringe Interesse an Schule, Beruf und Fortkommen, das mangelnde Aszendenzstreben, das seine Wurzel in mangelndem Antrieb hat und zur Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit führt, wurde bei 35 % festgestellt. Ihnen stehen nur 22 % Fleißige und 2 % Interessierte gegenüber.

Bei der Überprüfung der Intelligenzleistung und der funktionel-manuellmotorischen Fähigkeiten zeigt sich, daß die Zahl der geistig Schwerfälligen, der Denkunbeweglichen im Zunehmen zu sein scheint. Das gibt zu der Vermutung Anlaß, sie könnten auch für die Zunahme der Gewalttätigkeit bei der Begehung von Straftaten die Verantwortlichen sein. Die Zahl der Einbrecher (54 %) im Schnitt der letzten fünf Jahre) ist 1963 auf 66 %, die der Erpresser von 3 auf 5 %, die der Widerstand Leistenden von 2 auf 6 %, der wegen Hausfriedensbruches Bestraften von 4 auf 6 % gestiegen.

Mit den Angriffen gegen die Person, geht die Beschädigung von Sachen einher (die Delikte dieser Art stiegen seit 1959 von 12 auf 24 %).

Es begehen auch mehr Kraftfahrzeugdiebe Unfallflucht (8 statt 3 %) oder fahren in betrunkenem Zustande (früher 4, jetzt 6 %).

Wie die Zahl der Denkunbeweglichen, stieg auch die derjenigen mit grober Struktur und brutalem oder rohem Verhalten (von 19 auf 23 %). Damit einher geht das Steigen der Zahl derer, die als gutmütig, freundlich, kameradschaftlich und hilfsbereit bezeichnet werden. Es ist die liebenswürdige Seite des Brutalen, wenn die Aggression ausgelebt ist und er nicht unter dem Einfluß von Alkohol steht.

Wie im Alkoholismus zeigt sich auch in der anwachsenden Zahl der mit Geschlechtskrankheiten eingelieferten jungen Untersuchungsgefangenen (von 2 auf 4 %) die wachsende Triebenthemmung (Genuß- und Erlebnishungrige waren es 21 % gegenüber 16 % in den Vorjahren). Als zügellos, ungehemmt, ungesteuert wurden 18 % gegenüber 14 % im Jahre 1961 bezeichnet. Die Merkmale der Pubertierenden wurden häufiger beobachtet: das trotzig-

bockige Verhalten stieg von 28 auf 35 %. Als kindisch-verspielt und albern wurden im Schnitt der Jahre 1961/62 24 %, 1963 32 % bezeichnet. Auch wuchs die Zahl derer, die als "weich" gekennzeichnet wurden von 21 auf 24 %. Die "Substanzarmen" waren mit 20 % statt 10 % im Schnitt der Vorjahre vertreten. Ebenso groß war die Zahl der Egozentriker.

Der Mangel an Beeindruckbarkeit und Einsicht scheint zu wachsen (26 % gegenüber 22 % im Schnitt der drei Vorjahre). Verstärkte Protesthaltung kommt in steigender Neigung, Berufung oder Revision gegen ein Urteil einzulegen, zum Ausdruck: 1960: 7 %, 1963: 17 %.

Hamburg ist in ständig wachsendem Maße Anziehungspunkt für kriminell anfällige Jugendliche. Die Zahl der aus der Bundesrepublik und aus West-Berlin Stammenden wuchs von durchschnittlich 15 auf 24 %.

Selbstverständlich begegnen die Gerichte dieser Entwicklung mit entsprechenden Maßnahmen: Die Zahl der zu einer Jugendstrafe von mehr als 18 Monaten und zu einer Strafe von unbestimmter Dauer Verurteilten stieg deutlich von 15 % (1959) auf 24 %, weniger signifikant für unbestimmt Verurteilte von durchschnittlich 13 auf 15 %. Hier wirkt sich das Fehlen von Sonderanstalten für unbestimmt Verurteilte aus. Solche Anstalten werden von den Jugendgerichten gefordert, da die Entlassung der zu bestimmter Jugendstrafe Verurteilten für die u. V. bedrückend und entmutigend sein kann. Entsprechend sank der Anteil der Strafen unter 18 Monaten. Die Strafvollstrecker, die Kriminalpädagogen als diejenigen, die die erwünschte "innere Wandlung" oder "Resozialisierung" herbeiführen sollen, die den jungen Rechtsbrecher nach § 91 JGG zu einem "rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel" bringen sollen, fühlen sich durch kurze Strafzeiten in besonderem Maße überfordert. Bekanntlich entspricht ja die im Urteil gegebene Strafdauer keineswegs der in der Jugendstrafanstalt verbrachten Zeit. Es sind Untersuchungshaftzeiten von 73 Tagen und die Zeit von 36 Tagen (beides im Durchschnitt errechnet) bis zum Rechtskräftigwerden des Urteils in Abzug zu bringen. Bei Strafende soll möglichst noch ein Rest von zwei bis drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Wohlverhalten unter Zwang garantiert keineswegs die Fähigkeit zu rechtmäßiger Lebensgestaltung in Freiheit. Das beweist das Viertel der Anpäßler, die überall gut durchkommen und den Typ des "guten Gefangenen" verkörpern, wobei die Betonung auf dem zweiten Wort zu liegen hat.

Die Rechtsstellung der niederländischen Strafgefangenen

Von Karl-Peter Rotthaus

Die Entwicklung des Strafvollzuges ist durch internationalen Erfahrungsaustausch in vielfacher Weise gefördert worden. Wer heute zu diesem Zweck
ausländische Vollzugsanstalten besucht, muß jedoch feststellen, daß den eigenen Beobachtungen Grenzen gesetzt sind. Die modernen Anstalten werden
nicht mehr von einem patriarchalisch und unumschränkt herrschenden Anstaltsvorstand, sondern von einer differenzierten Verwaltung geleitet, die
zudem teilweise bei der Aufsichtsbehörde zusammengefaßt ist. Die Koordinierung geschieht durch eine Fülle von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
Der Besucher einer Anstalt erkennt daher bald, daß zum Verständnis der
Lage des Vollzuges eine gewisse Kenntnis dieser Vorschriften erforderlich ist,
die man sich als Ausländer nur schwer verschaffen kann; denn das bloße
Lesen der Vorschriften vermittelt kein anschauliches Bild von der Rechtswirklichkeit, weil die Vollzugspraxis in ständiger Entwicklung begriffen ist
und das Vollzugsrecht durch Rundverfügungen und örtliche Regelungen
ständig fortgebildet wird.

Für das Gebiet des niederländischen Strafvollzuges liegt jetzt eine Untersuchung vor¹), die einen guten Überblick über die rechtliche Situation des Vollzuges in unserem Nachbarlande vermittelt. Der Verfasser — Beamter im niederländischen Justizministerium — war früher Assistent am Kriminologischen Institut der Universität Utrecht und praktisch bei Vollzugsanstalten tätig. Er kann daher bei der Betrachtung der Rechtsvorschriften immer wieder auf seine praktischen Erfahrungen zurückgreifen. So entsteht — ganz nebenbei — ein lebendiges Bild der Verwaltungs- und Vollzugsarbeit in den niederländischen Gefängnissen. Im Anhang des Werkes sind 18 ausgewählte Rundverfügungen des niederländischen Justizministeriums²) abgedruckt, die einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsweise der niederländischen Vollzugsverwaltung vermitteln.

Nachstehend sollen die den deutschen Vollzugspraktiker besonders angehenden Regelungen referiert werden. Dabei habe ich davon abgesehen, die Abschnitte der Untersuchung über Fragen zu erörtern, die in unserem Lande als unproblematisch gelten können wie zum Beispiel die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellung des Gefangenen. Das gleiche gilt für das Gebiet der Gefangenenarbeit und der Entlohnung, da die niederländische Regelung gegenüber dem deutschen Recht kaum Besonderheiten aufweist.

Geurts, Dr. jur. A. C. De rechtspositie van de gevangene. Veröffentlichungen des Kriminologischen und Strafrechtlichen Instituts der Universität Utrecht, Teil VI, van Gorcum, Assen - Niederlande. X, 226 Seiten. 14.50 hfl.

²⁾ Darunter eine Musterhausordnung und der Tarif für die Berechnung der Arbeitsbelohnung.

Die Rechtsquellen

Auch das niederländische Vollzugsrecht ist beherrscht von der Spannung zwischen den im Grundgesetz normierten Freiheitsrechten und den Vollzugsvorschriften, die die Grundrechte einschränken. Einzelne grundsätzliche Regelungen finden sich im Strafgesetzbuch. Daneben steht gleichrangig das Rahmengesetz für den Strafvollzug (Beginselenwet gevangeniswezen), auf dessen Grundlage die als Rechtsverordnung von der Krone erlassene Vollzugsordnung (Gevangenismaatregel) aufbaut. Schließlich soll in jeder Anstalt eine Hausordnung, die vom Justizminister erlassen wird, eingeführt sein.

Die Organisation des Vollzugswesens

Der niederländische Strafvollzug steht unter der Dienstaufsicht des Justizministeriums. Für diese Aufgabe ist eine besondere Abteilung unter der Leitung des Generaldirektors des Gefängniswesens eingerichtet. Sowohl bei der Anstalt wie beim Ministerium besteht ein beratendes Gremium³), das berechtigt ist, sich über die Vorgänge in der Anstalt bzw. im Strafvollzug im allgemeinen zu informieren, seine Auffassung aber nur indirekt durch Vorstellungen und Ratschläge, nicht durch bindende Weisungen zur Geltung bringen kann. Immerhin wird man sagen können, daß diese Gremien eine gewisse Kontrolle über den Vollzug ausüben. Demgegenüber besteht für die Gefangenen zur Zeit noch nicht die Möglichkeit, Maßnahmen im Strafvollzug gerichtlich nachprüfen zu lassen. Auch ein förmliches Beschwerdeverfahren ist nicht eingeführt. Die Gefangenen können sich lediglich mit Dienstaufsichtsbeschwerden an das Justizministerium wenden oder sich einem das Gefängnis besuchenden Beamten des Ministeriums vorführen lassen. Der letztgenannten Möglichkeit scheint in den Niederlanden allerdings erheblich größere Bedeutung als bei uns zuzukommen, weil die Dienstaufsicht mehr durch Anstaltsbesichtigungen als im Berichtswege ausgeübt wird.

Grundsätze für die Einweisung der Gefangenen

Der niederländische Strafvollzug hat sich in der Vergangenheit am Ideal der Einzelhaft orientiert. Das zeigen die älteren Anstaltsgebäude. Bis in die Zeit vor dem letzten Kriege ist die Gefängnisstrafe in allen Gefängnissen etwa gleich vollzogen worden, so daß es für den Gefangenen wenig bedeutungsvoll war, in welcher Anstalt er seine Strafe verbüßte. Heute wird das System der Einzelhaft in den Niederlanden abgelehnt. Bereits das Strafgesetz geht davon aus, daß die Strafe in verschiedenen, auch gelockerten Formen vollzogen werden kann. Das Rahmengesetz und die Vollzugsordnung enthalten dem-

³⁾ Bei der Anstalt besteht jeweils eine "Aufsichtskommission" (commissie van toezicht). Auf der Ebene des Justizministers entspricht dieser Kommission der "Centrale Raad van Advies for het Gevangeniswezen, de Psychopathenzorg en de Reclassering" (Sectie Gevangeniswezen).

entsprechend Vorschriften über die unterschiedliche Gestaltung des Vollzuges und über die Auswahl der Gefangenen für die verschiedenen Anstalten.

Die Bedenken gegenüber der längeren Unterbringung in Einzelhaft sind so groß, daß grundsätzlich nur solche Gefangene zum Vollzug in Einzelhaft in einer besonderen Anstalt bestimmt werden dürfen, die als Berufs- oder Gewohnheitstäter anzusehen oder aus sonstigen Gründen für die Gemeinschaftshaft ungeeignet sind.

In allen anderen Gefängnissen dürfen Gefangene — aus Sicherheits- und Ordnungsgründen — nur mit Zustimmung des Justizministers länger als einen Monat in Einzelhaft gehalten werden. Die Auswahl der Gefangenen für die verschiedenen Vollzugsformen erfolgt durch sogenannte Selekteure, die Beamte der Justizverwaltung sind. Befand sich der Gefangene vor der Verurteilung in Untersuchungshaft, so können sich diese bei ihrer Entscheidung auf die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung während der Dauer der Untersuchungshaft stützen. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Zeit der Untersuchungshaft als Vorbereitung für eine zweckmäßige Behandlung im Strafvollzug genutzt wird. Im Auswahlverfahren wird der Gefangene gehört.

Die große Bedeutung, die der richtigen Auswahl der Vollzugsform beigemessen wird, kommt darin zum Ausdruck, daß dem Gefangenen als einzigem formellen Rechtsbehelf sowohl gegen die Auswahlentscheidung wie gegen eine Verlegung während der Dauer des Vollzuges die Beschwerde an das Beratungsgremium bei dem Justizministerium zusteht. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist in diesen Ausnahmefällen für die Justizverwaltung bindend.

Schriftverkehr

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt ist in den Niederlanden im Grundsätzlichen so wie bei uns geregelt. Obwohl das Briefgeheimnis verfassungsmäßig garantiert ist, enthält weder das Strafgesetz noch das Rahmengesetz Vorschriften über die Einschränkung dieses Grundrechtes. Selbst in der Vollzugsordnung fehlen nähere Vorschriften über die Voraussetzungen für das Anhalten von Briefen. Die Gefangenen haben deshalb nur geringe Möglichkeiten, sich wegen eines ihrer Ansicht nach zu Unrecht angehaltenen Briefes zu beschweren, zumal angehaltene Briefe nicht zu den Personalakten gebracht, sondern vernichtet werden.

Freizügiger ist der Briefverkehr der niederländischen Gefangenen insoweit, als sie "innerhalb redlicher Grenzen" beliebig oft an die "dafür in Betracht kommenden Personen" (vgl. Nr. 147 Abs. 1 DVollzO.) schreiben dürfen. Der Briefverkehr mit Justizbehörden und mit der Aufsichtskommission der Anstalt ist der Zensur entzogen.

Darüberhinaus tritt der Verfasser dafür ein, den Briefverkehr auch mit anderen Behörden und öffentlichen Stellen der Zensur zu entziehen. Er ist der Ansicht, daß sich die Zensur nur aus Sicherheits- und Ordnungsgründen verfassungsrechtlich halten lasse. Der Gedanke, daß fürsorgerische Gründe die Durchsicht der Gefangenenpost notwendig machen, wird nicht erörtert.

Weiter empfiehlt der Verfasser, den Gefangenen Schreibpapier und Umschläge besserer Qualität zur Verfügung zu stellen, weil die jetzigen Gefangenenbriefe ohne näheren Hinweis als solche erkennbar seien.

Besuchsverkehr

Die Regelung des Besuchsverkehrs unterscheidet sich im wesentlichen nur darin von der deutschen, daß dem Gefangenen nicht die Häufigkeit, wohl aber die Gesamtdauer der während eines Monats zulässigen Besuche vorgeschrieben wird. Die Vollzugsordnung — eine gesetzliche Regelung fehlt — garantiert jedem Gefangenen eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde monatlich. In den meisten Gefängnissen wird die doppelte Besuchszeit gewährt.

Es ist klar, daß die Überwachung dieser langdauernden Besuche Schwierigkeiten macht. In einem Gefängnis, welches ich besuchte, half man sich damit, daß die Besuche im Kantinenraum abgehalten wurden. Die Gefangenen hatten dort Gelegenheit, ihre Besucher mit Tee zu bewirten, der von einem Hausarbeiter serviert wurde. Ein einziger Beamter sorgte für Ordnung im Saal. Eine Überwachung der Gespräche fand nicht statt, als notwendiger Ausgleich jedoch eine körperliche Untersuchung im Anschluß an den Besuch.

Für die Reise zum Besuch in der Vollzugsanstalt erhalten die nächsten Angehörigen des Gefangenen, soweit sie Fürsorgeempfänger sind, von den Fürsorgebehörden in Abständen von 1—3 Monaten eine Reisebeihilfe.

Vorführung, Ausführung, Urlaub

Eine klare Regelung darüber, wann ein Gefangener zu einem Gerichtstermin vorzuführen oder aus einem anderen Anlaß auszuführen ist, fehlt auch in den Niederlanden. Die Vorschriften über Urlaub und Ausführung entsprechen etwa unseren Bestimmungen. Bemerkenswert ist jedoch, daß Gefangene seit 1955 nicht mehr in Anstaltskleidung in der Offentlichkeit erscheinen. Für Transporte und Vorführungen besteht allgemeine Zivilerlaubnis. Gefangene ohne ausreichende eigene Kleidung werden vorübergehend in unauffällige Zivilanzüge eingekleidet. In seiner Rundverfügung vom 4. 4. 1955 4) begründet der Justizminister seine Auffassung wie folgt: "Wenn auch Anstaltskleidung bei Transporten als eine gewisse Garantie gegen die Entweichungs-

⁴⁾ siehe Beilage D.

gefahr angesehen werden kann, so wiegt dies nicht den ungünstigen Einfluß auf, den das Erscheinen in dieser doch sehr auffallenden Anstaltskleidung in der Öffentlichkeit auf die Selbstachtung des Gefangenen haben wird." Dabei ist aber zu bemerken, daß die heutige holländische Gefängniskleidung noch weniger auffällig ist als unsere deutsche, die ja von Außenstehenden oft nicht erkannt wird.

Bewährungsentlassung

Das Strafgesetz sieht die Bewährungsentlassung eines Gefangenen vor, der zwei Drittel seiner wirklichen Strafzeit — die etwa erlittene Untersuchungshaft bleibt unberücksichtigt — mindestens aber 9 Monate seiner Strafe verbüßt hat. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird in der Anstalt eine Beamtenkonferenz abgehalten. Obwohl es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, erhält der Gefangene meist Gelegenheit, sich zur Frage der Bewährungsentlassung zu äußern.

Zwei Monate vor dem frühesten Entlassungstermin berichtet die Anstalt dem Resozialisierungsrat⁵), der den Justizminister bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung berät. Die Entscheidung des Ministers wird weder der Anstalt noch dem Gefangenen gegenüber begründet. Die Eröffnung der Entscheidung an den Gefangenen unterbleibt sogar nicht selten, um "unerwünschte Reaktionen" zu vermeiden. Die Voraussetzungen der Bewährungsentlassung und des späteren Straferlasses bieten keine Besonderheiten. Bewährungshilfe wird von den privaten Resozialisierungsvereinigungen geleistet. Der Widerruf der Bewährungsentlassung erfolgt ebenfalls durch Erlaß des Ministers unter vergleichbaren Voraussetzungen wie bei uns gemäß § 25 Abs. 2 StGB.

Forderung nach richterlicher Kontrolle der Vollzugsverwaltung

Gegen Ende seiner Untersuchung kommt der Verfasser zu der Feststellung, daß man von einer Rechtsstellung des niederländischen Gefangenen kaum sprechen könne, weil die Vollzugsvorschriften dem Gefangenen selten subjektive Rechte, meist nur die Möglichkeit einer Vergünstigung einräumten und eine richterliche Kontrolle nicht vorgesehen sei. Der Verfasser tritt deshalb dafür ein, die notwendigen Einschränkungen der Rechte des Gefangenen im Vergleich zum freien Bürger gesetzlich klar zu umreißen. Der Grundstein aber für eine wirkliche Rechtsstellung des Gefangenen müsse die Einrichtung einer richterlichen Kontrolle des Vollzuges sein.

Da das niederländische Grundgesetz keine dem Art. 19 Abs. 4 GG entsprechende allgemeine Rechtsweggarantie kennt, ist die Begründung des Verfassers für diesen Vorschlag rechtsgrundsätzlicher Art. Meinungsverschieden-

⁵⁾ Reclasseringsraad

heiten zwischen Verwaltung und Gefangenen müssen — so wird ausgeführt — wie andere Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Bürger der Entscheidung durch den unparteiischen Richter unterworfen werden. Im übrigen sei die Einrichtung des Rechtsweges erforderlich, um dem Gefangenen zu zeigen, daß er sein Selbstbestimmungsrecht auch im Gefängnis — wenn auch mit Einschränkungen — ausüben könne.

Auf der anderen Seite möchte der Verfasser die zur Zeit eingeführte Regelung beibehalten, nach der die bedingte Entlassung eines Gefangenen in erster Linie von der Justiz ver walt ung angeordnet wird. Dabei verkennt er nicht, daß der Justizminister bei diesen Entscheidungen richterliche Funktionen ausübt, indem er den Richterspruch nachträglich umgestaltet. Zur Begründung führt er an, daß sich das Justizministerium durch seinen ständigen Kontakt mit den Gerichten und den Vollzugsanstalten am einfachsten die für die Entscheidung über die Frage der bedingten Entlassung wichtigen Kenntnisse zu verschaffen vermag; außerdem gewährleistete die Entscheidungsbefugnis des Ministeriums am besten eine einheitliche Regelung. Gegen die ablehnende Entscheidung des Ministers möchte der Verfasser dem Gefangenen ebenfalls den Rechtsweg eröffnen.

Diese für die niederländische Gerichtsbarkeit neuen Aufgaben möchte der Verfasser den fünf Obergerichten des Landes übertragen. Und zwar sollen die Verfügungen der Vollzugsanstalten — evtl. nach einer Vorprüfung durch das Justizministerium im Vorschaltverfahren — von Einzelrichtern bei diesen Gerichten überprüft werden. Die kleine Zahl von Richtern, so argumentiert der Verfasser, werde sich die erforderlichen Spezialkenntnisse und die nötige praktische Erfahrung in Vollzugssachen aneignen; diese fünf Richter seien als Kollegium daher auch geeignet, die Entscheidungen des Justizministeriums nachzuprüfen.

Nach dem Studium des Werkes kann der Leser als Ergebnis feststellen, daß die Rechtsstellung des Gefangenen in Deutschland systematisch schärfer herausgearbeitet und der Schutz der Rechte des einzelnen auch im Strafvollzug vollständiger gewährleistet ist. Die Einführung des Rechtsweges nach § 23 EGGVG und die Rechtsprechung der Strafsenate, die inzwischen viele Einzelfragen näher beleuchtet hat, bedeuten hier einen klaren Fortschritt. Demgegenüber ist der niederländische Strafvollzug in der Praxis differenzierter. Er hat sich, soweit ich sehen kann, die Erkenntnisse der Kriminologie in weiterem Umfang nutzbar gemacht, wobei ihm die auch relativ kleinere Zahl der Gefangenen und die kleineren Vollzugsanstalten die Vollzugsreform erleichtern.

Persönlichkeitserforschung – eine pädagogische Aufgabe? Von Hans-Georg Mey

Die Ausführungen von Deimling über "Möglichkeiten der Erziehungsarbeit an der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Wuppertal" in Z.f.Str.V. 12. Jg., 1963, H. 5, S. 270—284, sind sehr zu begrüßen und auch zu unterstreichen, weil sie wieder einmal die dringende Notwendigkeit der Einrichtung besonderer Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene bestätigen. Allerdings bedürfen sie hinsichtlich der Persönlichkeitserforschung einer gewissen Korrektur, die sich sowohl aus sachlichen Momenten als auch aus der Anwendung der bestehenden Vorschriften ergibt.

Deimling sieht die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung ganz richtig darin, daß nach Möglichkeit eine die Ganzheit der Täterpersönlichkeit erfassende Diagnose gestellt wird. Wenige Sätze später kommt er jedoch ohne eine besondere Begründung zu der Aussage: "Ich halte wegen der besonderen Bedeutung der Persönlichkeitserforschung diese Arbeit für eine genuin (ihrem ursprünglichen Wesen nach) pädagogische Aufgabe "(S. 279).

Diese letzte Feststellung könnte man unbedenklich unterstreichen, wenn der Pädagoge infolge seiner Ausbildung für die Aufgabe der ganzheitlichen Persönlichkeitsforschung gerüstet wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Persönlichkeitsdiagnosen sind Aufgaben verschiedener Wissenschaften, nämlich der Psychiatrie, der Psychologie, der Soziologie und der Pädagogik. Bei einem nicht abnormen Menschen wird die Persönlichkeitsdiagnose in aller Regel dem Aufgabenbereich des Psychologen zufallen. Bei der Beurteilung sozial auffälliger Persönlichkeiten wird man jedoch auf eine Mitwirkung aller Wissenschaften nicht gern verzichten wollen, wenn man die Persönlichkeitserforschung wirklich qualifizieren möchte.¹)

Daher ist in Nr. 58 (3) DVollzO auch ausdrücklich festgelegt, daß die Persönlichkeitserforschung im Schwerpunkt durch Psychiater, Psychologen und Sozialpädagogen gemeinsam erfolgen soll. Diese Vorschrift der DVollzO ist auch nach ihrem Text ohne weiteres auf Nr. 79 UVollzO zu übertragen, in der es heißt, daß der Anstaltsleiter und die von ihm beauftragten Beamten sich mit der Erforschung der Persönlichkeit des jungen Gefangenen befassen sollen. Die DVollzO geht ja gerade davon aus, daß der Anstaltsleiter im allgemeinen nicht ein Spezialist für die Persönlichkeitserforschung sein wird und daher für diese Aufgabe nach Möglichkeit Spezialbeamte einsetzt. Man wird daher selbst bei weitester Auslegung der Vorschriften der DVollzO sowie der UVollzO nicht zu dem Schluß kommen können, daß die Persönlichkeitserforschung eine ihrem ursprünglichen Wesen nach pädagogische Aufgabe ist.

Aber auch sachlich läßt sich die Behauptung von Deimling nicht halten, was sich u. a. aus seinen eigenen weiteren Ausführungen zu diesem Thema ergibt. Methodisch richtig werden von ihm für die Persönlichkeitserforschung Verfahren angeführt, die zu den Methoden des Fachmannes gehören, z. B.

¹⁾ Vgl. Mey, H.-G., ZfStrVo. 12. Jg., 1963, H. 4, S. 209

Lebenslaufanalysen, experimentelle Untersuchungen oder Explorationen. Aber gerade dadurch wird das Problem-ihrer qualifizierten Handhabung besonders deutlich. Sicher wird es auch fast jedem Pädagogen gelingen, einen Lebenslauf minutiös zu analysieren oder aber bei gründlicher Einarbeitung in das Verfahren z. B. den Intelligenzquotienten nach dem Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test für Erwachsene zu bestimmen. (Bei der Auswertung des Wartegg-Zeichentests werden die Dinge ohne eine psychologische Fachausbildung allerdings schon sehr schwierig.) Derartige Teildiagnosen allein führen iedoch leicht zu einer Scheinexaktheit, mit der der Sache der Persönlichkeitserforschung wenig gedient ist. Abgesehen davon, daß es für eine durch Tests vertiefte Persönlichkeitserforschung kaum ausreicht, lediglich den Hamburg-Wechsler- und den Wartegg-Zeichentest anzuwenden, ist es ja das zentrale Problem der Psychologie oder der Psychiatrie, die aus Lebenslaufanalyse, Beobachtung, experimentellen Untersuchungen und Exploration gewonnenen Ergebnisse nun wirklich zu einem differenzierten und die Ganzheit der Persönlichkeit erfassenden Bild zusammenzufügen. Und hierzu bedarf es des Fachmannes, wenn man nicht, wie das Herr Staatssekretär Dr. Krille auf einer nordrheinwestfälischen Anstaltsleitertagung am 4. 12. 1963 in einem anderen Zusammenhang sehr treffend charakterisierte, in einen schädlichen Dilettantismus verfallen will, der das gute Anliegen in keiner Weise voranbringt.

Das persönlichkeitsdiagnostische Problem liegt nämlich darin, die gewonnenen Einzelergebnisse in einen lebendigen Strukturzusammenhang zu bringen. Dazu bedarf es bestimmter Modellvorstellungen von der menschlichen Persönlichkeit. Eine der wichtigsten Aufgaben während der Ausbildung zum Psychologen besteht darin, mit solchen Modellvorstellungen der Persönlichkeit vertraut zu werden, sie zu vereinigen und sie für die praktische Diagnostik präsent zu haben. So muß man z. B. wissen, daß die Modellvorstellung der Persönlichkeit, wie sie dem jetzt gültigen Strafrecht zugrunde liegt, auf Ansichten einer inzwischen recht veralteten Bewußtseinspsychologie basiert. Auf der anderen Seite muß man wiederum wissen, daß bestimmte tiefenpsychologische Modellvorstellungen der Persönlichkeit ebenfalls manche Einseitigkeiten haben. Nur der Psychologe für den Normbereich und der Psychiater für die Psychopathologie können daher die Einordnung von gewonnenen Einzelergebnissen in fachmännisch richtiger Weise so vornehmen, daß das bei der Persönlichkeitserforschung gewonnene Material auch wirklich ein Persönlichkeitsbild ergibt.

Man sollte die hier geschilderte Aufgabe nicht zu leicht nehmen und auch nicht als wenig bedeutungsvoll ansehen. Auf dem letzten Kongreß des Berufsverbandes Deutscher Psychologen wurde in einem Eingangsreferat deutlich, daß mit zunehmender Berufserfahrung des Psychologen zwar seine Sicherheit in der Diagnostik objektiv zunimmt, daß er jedoch in der subjektiven Überzeugtheit von seinen Möglichkeiten und seiner Sicherheit immer skeptischer wird. Fast alle Praktiker können das bestätigen.

Man könnte an dieser Stelle anführen, daß es ja auch in psychologischen Instituten oder anderen Einrichtungen üblich ist, daß bestimmte Untersuchungen und nicht zuletzt Intelligenzuntersuchungen von Hilfskräften durchgeführt werden. Dieser Einwand ist allerdings nur bedingt richtig. Solche Untersuchungen finden unter Kontrolle eines Fachmannes statt. Sicher wird man die Durchführung fast eines jeden Testverfahrens erlernen können, obwohl gerade hier die Beachtung von mitunter ganz geringen Differenzen von erheblicher Wichtigkeit ist, was letzten Endes nur der Fachmann spürt. Aber auch dort, wo Tests von Hilfspersonen durchgeführt werden, bleibt ihre Ausdeutung immer nur dem Fachmann vorbehalten. Diese Dinge lassen sich besonders schön am Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene demonstrieren. Man sollte nicht glauben, bereits eine Intelligenzdiagnose gestellt zu haben, wenn man einen Intelligenzquotienten gefunden hat. Diese Zahl ist nur eine grobe Orientierung. Bereits die Unterschiede der Werte im Verbalund Handlungsteil ergeben wichtige diagnostische Hinweise. Schließlich kann man nie an irgendeiner Stelle unverrückbar festlegen, daß von diesem Wert ab leichter, von jenem Wert ab mittlerer Schwachsinn beginne. Das bedarf noch immer der Zusammenschau auch der Ergebnisse aus anderen Verfahren. Schließlich ist es die Auswertung bestimmter Profilvarianten aus diesem Test, die nicht nur die genaue Kenntnis der gesamten Testanleitung verlangt, sondern die auch voraussetzt, daß man mit den Ergebnissen der neuesten Literatur ständig in Kontakt ist. Es sei hier nur an die Syndromatik des Hamburg-Wechsler-Intelligenztests zum Hirnorganik-Problem gedacht. Schließlich ist es bei diesem Testverfahren auch noch so, daß man bei einer psychologisch differenzierten Beobachtung der Testabläufe das Ergebnis nicht nur als Leistungstest auswerten kann, sondern auch als persönlichkeitsspezifisches Verfahren. Diese Dinge lassen sich jedoch nicht aus dem Textband zum Test entnehmen, sondern ergeben sich nur aus einer allgemein-psychologischen Ausbildung. Wie ergiebig das Verfahren in dieser Hinsicht gerade ist, zeigt hier eine zur Zeit laufende Vergleichsuntersuchung zwischen motorischen Prüfungsverfahren und dem Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene, die in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Klinik für Jugendpsychiatrie in Gütersloh durchgeführt wird.

Was an dem sonst lobenswerten Aufsatz von Deimling zu berichtigen war, ist in aller Deutlichkeit auch mit Beispielen belegt worden. Persönlichkeitsforschung kann keine ihrem ursprünglichen Wesen nach pädagogische Arbeit sein. Ich würde sogar so weit gehen und — im Bewußtsein des Widerspruchs, der hier möglich ist — sagen, daß sich der Pädagoge im Strafvollzug nicht allzu sehr in die "Schattenseiten" der Persönlichkeitserforschung hineinvertiefen sollte. Objektive Persönlichkeitserforschung muß nämlich neben Erhellung der positiven Möglichkeiten einer Person genauso ihre negativen und hier ihre evtl. unabänderlichen Seiten aufzeigen. Ein allzu fixiertes Starren gerade auf diese negativen Seiten würde aber dem Pädagogen den Optimismus nehmen, den er bei aller Ehrlichkeit gegenüber seiner Aufgabe doch gerade im sozialpädagogischen Bereich braucht. Ich glaube, daß die DVollzO mit ihrer Vorschrift, Persönlichkeitserforschung von Fachleuten gemeinsam betreiben zu lassen, den tatsächlichen Verhältnissen am besten Rechnung trägt.

Nochmals: Die Briefzensur*

Von Bernd Holl

Wer aufmerksam die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Rechtsschutz der Gefangenen im Strafvollzug beobachtet hat, muß sich wundern, daß in einer Zeitschrift, die auch oder gerade für den Praktiker des Strafvollzugs gedacht ist, eine die Praxis wesentlich berührende Frage behandelt, dabei aber auf diese Rechtsprechung überhaupt keine Rücksicht genommen wird. Das führt zu dem Ergebnis, daß der Briefzensur, über deren dringende Notwendigkeit in der täglichen Praxis kaum Zweifel aufkommen dürften, auf Grund theoretischer Erwägungen die rechtliche Grundlage entzogen wird bzw. Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit ihrer Durchführung geltend gemacht werden. Dem kann keinesfalls zugestimmt werden. Erscheinen wir als Praktiker des Vollzuges doch laufend mehr und mehr dazu berufen, unsere Stellung gegenüber den Gefangenen verteidigen und dafür Sorge tragen zu müssen, daß über den heute so beliebt gewordenen Umweg über die Grundrechte nicht noch weiterer Einbruch in die nun einmal notwendige Autorität, sowie in Sicherheit und Ordnung erfolgt.

Dabei erscheint der Streit, ob die DVollzO Rechtssatzwirkung hat — so außer OLG Hamm auch OLG Frankfurt — I VAs 4/62 vom 5. 10. 62 — oder nicht, bzw. ob die Einschränkung bestimmter Grundrechte der Gefangenen auf das Strafgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften der StPO zu begründen ist — so OLG Saarbrücken VAs 4/60 vom 3. 1. 61 in JVBlatt 61, 166 —, nicht einmal so entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, daß, wie auch Dr. Kieckebusch — S. 362 — anerkennt, das für den Gefangenen bestehende besondere Gewaltverhältnis für die Begründung zur Einschränkung einiger Grundrechte heranzuziehen ist (vgl. zu den hier angeschnittenen Fragen auch Gahlen und Dr. Hans in JVBlatt 63, 125 ff). Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Briefzensur als eine für die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt unumgänglich notwendige Maßnahme von der Rechtsprechung anerkannt und somit auch rechtlich zulässig, damit über jeden Zweifel erhaben ist.

Ebenso erscheint die Meinung, die Beschränkung des geistigen Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt in der Form des Briefwechsels, d. h. die Erteilung der Schreiberlaubnis nur in bestimmten Zeitabständen, sei besonders problematisch, in dieser Form nicht anerkennbar. Auch diese Formulierung widerspricht den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über den Schriftverkehr der Gefangenen. So sagt das OLG Hamburg — VAs 24/61 vom 15. 8. 61: "Soweit es die Zwecke des Strafvollzugs gebieten, ist der persönliche und briefliche Verkehr der Strafgefangenen mit der Außenwelt, und zwar sowohl für die Häufigkeit der einzelnen Rechtsvorgänge als auch für die Zensur und die sonstige Überwachung Beschränkungen unterworfen".

^{*} Zu ZfStrVo. 12. Jg., 1993, H. 6, S. 361

Das OLG Nürnberg — JVBlatt 62, 258 — sagt u. a.: "Die Kontingentierung des Schreibpapiers ist das geeignete Mittel" d. h. Umfang und Mißbrauch des Schreibens einzuschränken. Auch das OLG Bremen — JVBlatt 62, 213 hält, wie sich aus dieser Entscheidung ergibt, die Regelung der sogenannten Fristbriefe für zulässig, indem es ausführt: "Der Gefangene ist in seinem Grundrecht nicht verletzt, wenn ihm grundsätzlich nur eine beschränkte Anzahl von Briefen, sogenannte Fristbriefe, gestattet sind." Die daneben bestehende Einrichtung des Sonderbriefs gewährleistet im übrigen, daß besondere Belange des Gefangenen ausreichend berücksichtigt werden können (s. dazu OLG Bremen a.a.O.). Wohin sollten Zucht, Sicherheit und Ordnung in einer, wie meist üblich, mit vorbelasteten Gefangenen belegten Anstalt und die alsdann bedauernswerten Zensurbeamten wohl kommen, wenn die Schreibfristen in das Belieben der Gefangenen gestellt würden! Außerdem ergibt die Praxis alltäglich die Notwendigkeit, jeden Brief zu zensieren. Jeder, der die Dinge kennt, weiß, daß in allen Anstalten Routiniers einsitzen, die dem ungewandten Gefangenen beim Briefschreiben behilflich sind und dem Einsamen Adressen vermitteln, und daß aufmerksame Zensur notwendig ist, um alle Verstöße bemerken und unterbinden zu können. Es erscheint daher unverantwortlich, einem unkontrollierten Briefverkehr, wenn auch nur mit Angehörigen und Bekannten - wobei sogar oft deren Beziehungen zu dem Gefangenen sich als recht problematisch erweisen —, das Wort reden zu wollen (siehe hierzu auch OLG Nürnberg in JVBlatt 62, 258).

Was eingangs über den zulässigen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gesagt wurde, gilt auch für das Brief- und Postgeheimnis (siehe OLG Hamburg und Saarbrücken, zitiert von Altenhain in JVBlatt 61, 175). Auch dieses Grundrecht gilt durch den Strafvollzug als eingeschränkt.

Daß und wie die bei der Briefzensur erlangten Kenntnisse weiter verwertet werden dürfen, ergibt sich in einer m. E. nicht zu beanstandenden Regelung aus Nr. 153 Abs. 6 DVollzO, wo die zweckmäßige Behandlung des Gefangenen, die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Wahrung besonderer öffentlicher Belange als Voraussetzungen genannt sind. Damit ist auch eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß eine Verwertung nur zwecks Durchführung eines geordneten Strafvollzuges zulässig sein kann. Auch diese Frage ist bereits von der Rechtsprechung geprüft und im obigen Sinne entschieden, wie sich aus der von Altenhain (JVBlatt 61, 171) zitierten Entscheidung des OLG Hamburg deutlich ergibt.

Die Kriminalität ist eine Krankheit!*

Von Otto Brink

"Die Begrenztheit des Gesetzes besteht aggressiv darauf, daß Aggressivität auf aggressive Weise beseitigt werden sollte und etabliert so das Recht, das Böse mit den Mitteln des Bösen zu besiegen."

(Ein Henry Miller Lesebuch, Rowohlt Paperback, Reinbek 1961, S. 229.)

Bei der Arbeit im Strafvollzug sind wir täglich mehrere Stunden mit unseren Kriminellen zusammen. Wir leben etwa ein Drittel unserer Arbeitsjahre mit ihnen in einem Haus. Und doch sind uns diese Menschen, die uns die Gesellschaft anvertraut hat, in mancher Beziehung sehr fremd. Wir wissen gar nicht recht, was das für Menschen sind. Sind die Kriminellen die Opfer einer Krankheit des Gehirns oder anderer Körperteile? Besteht eine seelische Störung bei dem einzelnen Kriminellen oder eine Störung in der Gesellschaft, in der er aufgewachsen und gelebt hat? Besteht vielleicht eine Schwäche des Willens oder ein Mangel an Selbstbehauptungs- und Durchhaltevermögen? Sind die Kriminellen einfach böse und darauf aus, anderen zu schaden und sich bequem zu bereichern? Könnte ein Verbrecher auch sagen: Ich will ab heute gut sein und ein ordentliches Leben führen!? — Wir lesen solche oft ernst gemeinten Beteuerungen in fast jedem Gnadengesuch und wissen, wie wenig wir uns darauf verlassen können. Warum können die meisten Verbrecher solche Vorsätze nicht halten?

Auf diese Frage möchte ich Ihnen gerne antworten. Ich werde Ihnen nichts erzählen über Geisteskrankheiten, Herz- oder Magenleiden, die bei den Kriminellen vorkommen wie bei anderen Menschen auch. Diese Krankheiten sind für unsere Arbeit im Strafvollzug nicht das Wichtigste. Vielmehr möchte ich Ihnen berichten über die rätselhafte Krankheit, die unsere Verbrecher einmal oder immer wieder ins Gefängnis bringt. Man nennt diese Krankheit Verwahrlosung oder Kriminalität.

Der ärztliche Standpunkt ist für den Strafvollzug lästig. Anstatt von Delinquenten spricht der Arzt von Patienten. Es könnte die Gefahr bestehen, daß durch den Einfluß des Arztes eine "weiche Tour" in den Strafvollzug kommt. Diese Gefahr ist vermeidbar. Ich werde im Laufe des Vortrages noch etwas darüber sagen. Ich schicke diese Bemerkung voraus, damit wir nicht in eine ungünstige Opposition geraten.

Der Kriminelle ist teilweise auf kindlichen Stufen seiner seelischen Entwicklung steckengeblieben.

Zunächst möchte ich Ihnen eine Geschichte aus dem Leben eines kleinen Kindes erzählen: Das fünfjährige Klärchen schreit mitten in der Nacht laut auf.

^{*} Entwurf eines Vortrages vor Strafvollzugsbeamten in der katholischen Akademie Stuttgart-Hohenheim, gehalten am 19. 2. 1963.

Herrn CHEFARZT DR. MAUCH zum Geburtstag am 18. Juni 1963 gewidmet.

Die Mutter ist sofort wach, beruhigt ihr Kind und fragt nach dem Anlaß der Angst. Klärchen berichtete: "Da ist eben ein Wolf an mein Bett gekommen und hat gebrummt." Die Mutter sagt: "Ach was, dummes Zeug, Wölfe gibt es nur in Rußland und nicht in Deutschland und schon gar nicht hier im Schlafzimmer. Mach' die Augen zu und sei still!" Die Mutter denkt, Klärchen wird einsehen, daß es hier keine Wölfe geben kann und wird seine Angst verlieren. Doch kaum hat sie sich wieder hingelegt, da beginnt das ängstliche Geschrei von neuem. Die Mutter ist zuerst ratlos. Dann hat sie eine Idee. Sie sagt zu Klärchen: "Der Wolf kommt sicher, weil er Hunger hat. Wir legen jetzt einen Knochen neben dein Bett. Wenn der Wolf kommt, kann er davon fressen und geht dann wieder in den Wald." Der Vater ergänzt die Geschichte, indem er vom Bett aus ruft: "Und wenn er dann noch keine Ruhe gibt, werde ich ihm das Fell verdreschen!"

Klärchen schläft daraufhin beruhigt ein.

Solche Geschichten können Sie bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren oft erleben. Ein Kind kann unsere vernünftigen Einwände noch nicht richtig verstehen. Es kann auch noch nicht genau unterscheiden zwischen den sichtbaren und greifbaren Dingen und den Phantasiegebilden, den Vorstellungen und Wünschen. Ein Holzklotz ist für ein Kind nicht nur ein Holzklotz, sondern ebensogut eine Eisenbahn oder ein Pferd, auf dem es reiten kann.

Klärchens Erlebnis kann uns zeigen, daß ein Kind anders denkt und erlebt als ein gesunder Erwachsener. Wir haben lange gebraucht, um von diesem kindlichen Denken und Erleben zu dem logisch-rational-realistischen Denken des Erwachsenen zu gelangen. Daß es nicht allen Erwachsenen und auch uns nicht immer gelingt, zeigt zum Beispiel die häufige Befragung von Horoskopen, sogenannten Weissagern, Handdeutern, Kartenlegern und ähnlichen falschen Propheten. Immerhin ist es doch im allgemeinen so, daß wir wichtige Entscheidungen nicht von einem Horoskop oder Kartenleger abhängig machen. Ganz anders jedoch bei vielen Kriminellen!

Der 26jährige Norbert zum Beispiel, der wegen Diebstahls und Betruges schon mehrfach im Gefängnis war, verläßt sich in allen wichtigen Entscheidungen auf seinen Würfelbecher. Er wurde beschuldigt, der Vater von drei unehelichen Kindern zu sein. Den Umständen nach war seine Vaterschaft sehr anzuzweifeln. Ein vernünftiger Mensch würde genaue Überlegungen über Empfängniszeiten und Geburtstermine anstellen, eventuell auch medizinische Untersuchungen beantragen, um seine Vaterschaft sicherzustellen oder auszuschließen. Was aber macht Norbert? Er nimmt seinen Würfelbecher, würfelt und bekommt hintereinander dreimal eine Eins. Das aber bedeutet für Norbert: Ich bin der Vater der Kinder. Auf diese Weise hat Norbert drei Kinder als seine anerkannt, von denen wahrscheinlich nur eins von ihm gezeugt ist.

Norbert ist nicht geisteskrank oder schwachsinnig. Er ist auf bestimmten Gebieten seiner seelischen Entwicklung auf der Stufe eines drei- bis siebenjäh-

rigen Kindes steckengeblieben. Wir können uns leicht vorstellen, in welche Schwierigkeiten Norbert mit solchen kindlichen Verhaltensweisen gerät. Bei Norbert haben genau wie bei Klärchen die Phantasievorstellungen einen gleichen Realitätsgehalt wie die greifbaren und sichtbaren Dinge. Das Denken der beiden ist nicht logisch-rational-realistisch, sondern magisch, wie im Märchen oder im Traum, in denen Verwandlungen stattfinden, Tiere sprechen, Pflanzen und Steine beseelt sein können. Während wir träumen, zweifeln wir meistens nicht an der Wirklichkeit der Traumbilder, ebensowenig wie Klärchen und Norbert an der Wirklichkeit ihrer Phantasie zweifeln. Im Traum kehren auch wir auf eine kindliche Stufe des Erlebens zurück. Als Bewußtseinsinhalte sind die Träume und Phantasien ja auch eine ganz unbezweifelbare Wirklichkeit.

Ein Beispiel zur Gewissensbildung:

Die zweijährige Else geht auf den heißen Ofen zu. Die Mutter ruft: "Nein! Heiß! Nicht anfassen! Komm zu Mama!", macht dabei ein zorniges Gesicht, schüttelt den Kopf und erhebt drohend den Zeigefinger. Das Kind stutzt, bekommt einen ängstlichen Gesichtsausdruck, wendet sich um und läuft zur Mutter. Die schließt es liebevoll in ihre Arme und sagt: "Du bist ein gutes Kind" und belohnt es mit freundlichen Worten und Zärtlichkeiten.

Nach zehn Minuten wiederholte sich das gleiche und so im Laufe von Tagen noch viele Male. Eine Woche später ist Elschen allein in der Küche, geht auf den Ofen zu, stutzt dann, schüttelt den Kopf und sagt: "Nein, heiß, nicht anfassen", macht kehrt und spielt mit seiner Puppe Mutter und Kind. Die Puppe ist böse und hat den heißen Ofen angefaßt und sich die Finger verbrannt und bekommt nun von der Puppenmutter Schläge auf die Finger.

In dieser Geschichte, wie Sie sie ähnlich bei Kindern zwischen eins und drei Jahren oft beobachten können, haben Sie ein Stück der Gewissensbildung. Ein Verbot der Mutter wird vom Kinde übernommen und bald auch in Abwesenheit der Mutter eingehalten. Recht ähnlich ist es auch mit anderen Geboten und Verboten. Ich habe zum Beispiel als Kind eine Zeitlang gestohlen wie ein Rabe. Es dauerte eine ganze Zeit, bis ich gelernt hatte, daß es nicht erlaubt sei, den Geschwistern oder Nachbarn etwas wegzunehmen und daß es möglich sei, auch ohne Diebstahl meine Wünsche erfüllt zu bekommen oder an der Stelle unerfüllbarer Wünsche andere Freuden zu haben. Wenn mein Vater mir gesagt hätte: "Recht so, mein Junge, das hast du gut gemacht, außerhalb des Hauses darfst du klauen, soviel du willst, du darfst dich nur nicht erwischen lassen", wäre ich wahrscheinlich ein Dieb geworden. Ich hätte ein kriminelles Gewissen bekommen, wie es die Sioux-Indianer in Nordamerika hatten, die von Kindheit an angeleitet wurden, zu stehlen und bei Raubzügen die Zelte anderer Stämme zu plündern und Skalps zu erbeuten.

Ähnlich erging es auch dem 25jährigen Leo, der schon mehrmals wegen Einbruchs und Diebstahls im Gefängnis war. Sein Vater ist gestorben als Leo drei Jahre alt war. Einige Zeit später kam ein Stiefvater ins Haus, nach den Angaben von Leo ein riesiger, brutaler Mensch mit gewaltigen Pranken, die er mit Vorliebe benützt habe, um Leo und seine leiblichen Brüder zu verprügeln. Das Leben eines Spielkindes habe er nicht gekannt. Sobald er aus der Schule gekommen sei, habe er die Stiefgeschwister verwahren oder, auch schon vor der Schulzeit, häusliche Arbeiten verrichten müssen.

In der Notzeit nach dem Kriege wurde Leo von seinem Stiefvater planmäßig bei Diebstählen für die Versorgung der Familie eingesetzt. So stahl er allein oder mit dem Stiefvater Kartoffeln, Gemüse, Obst, Kohlen und andere Sachen. Leo freute sich immer, wenn der Vater ihn nach gelungenem Beutezug lobte. Er hatte immer ein großes Bedürfnis, ein freundliches Wort zu empfangen.

An Leos Beispiel wird deutlich, wie durch das Vorbild des Stiefvaters ein kriminelles Gewissen, das ihm das Stehlen als lobenswertes Gebot vor Augen stellte, entstand. Wir wundern uns nicht, daß Leo später ein Dieb und Einbrecher mit gutem Gewissen wurde. In aller Seelenruhe konnte er nachts seine lobenswerten Beutezüge unternehmen. Erst während der Gruppenbehandlung im Gefängnis konnte dieses Gewissen geändert werden, was für den Patienten den Untergang seines bisherigen Weltbildes bedeutete und so qualvoll war, daß er nach einigen Gruppenstunden um seine Verlegung in den normalen Strafvollzug bat. Immerhin wird Leo in Zukunft nur noch mit schlechtem Gewissen stehlen können.

Ein Verbrecher aus Schuldgefühlen

Es ist keineswegs so, daß alle Verbrecher zu Hause angeleitet werden, zu stehlen oder zu betrügen. Antons Eltern und Geschwister zum Beispiel sind als fleißige und tüchtige Leute bekannt. Anton ist 1925 als fünfter unter drei Schwestern und sechs Brüdern geboren. Er hielt sich von jeher an die Mutter, der er kaum von der Schürze wich. "Du wärest besser ein Mädchen geworden", pflegte die Mutter zu sagen. Der Vater mochte sein fünftes Kind nicht leiden, einmal, weil es nicht so nett aussah wie die Geschwister, dann wegen der mädchenhaften Art und schließlich, weil es der Mutter zutrug, wenn er zu tief ins Glas guckte oder gar gelegentlich mit einer anderen Frau freundlich tat. Jede Gelegenheit schien ihm recht, an Anton etwas zu bemäkeln oder ihn sogar zu schlagen. Anton bekam so einen rechten Haß auf den Vater, den er jedoch nicht zu äußern wagte.

Eine zwiespältige Einstellung hatte er zu seinem jüngsten Bruder, der ihm den Vorzugsplatz bei der Mutter streitig machte. Diese Bevorzugung des Jüngsten nahm er auch der Mutter sehr übel. Schon in der Kindheit machte Anton sich durch allerlei Streiche, die im Gegensatz zu seinem sonstigen scheuen Verhalten standen, unbeliebt, zum Beispiel schlachtete er einmal ein Huhn und erschlug ein anderes Mal sämtliche Kaninchen des Vaters mit einer Hacke.

So wurde er mehr und mehr zum schwarzen Schaf der Familie, dem auch die Zwistigkeiten zwischen den Eltern zur Last wurden. So kam es dem Vater sehr gelegen, als Anton mit 13 Jahren nach einem Baumfrevel, dessen er bezichtigt wurde, in ein Erziehungsheim kam.

Anton fühlte sich von der Familie verstoßen und litt unter Heimweh und Rachegefühlen, die besonders den Eltern und dem bevorzugten Bruder galten. Diesen Dreien wünschte er gelegentlich sogar den Tod. Unter diesen bösen Wünschen litt er aber auch sehr und fand sich strafwürdig. Er erfand kleine Selbstquälereien, zum Beispiel klemmte er sich den linken Daumen beim Schließen der Tür ein oder versuchte, ihn mit einem Faden abzubinden. Die Schmerzen ertrug er, weil er sich schuldig fühlte und um durch solche Leiden die Liebe der Familie wieder auf sich zu ziehen. Die Schuldgefühle wurden stärker, als der jüngste Bruder — Anton war inzwischen 20 Jahre alt — beim Legen einer elektrischen Leitung tödlich verunglückte; sie wurden unerträglich, als die Mutter 10 Jahre später im gleichen Monat einem Krebsleiden erlag.

Anton war der festen Überzeugung, er habe die beiden durch seine bösen Wünsche getötet und wurde in dieser Ansicht vom Vater bestärkt, der schon immer behauptet hatte, Anton sei der Untergang der Familie. Obwohl Anton schon 30 Jahre alt war, lebte er noch in einer magischen Welt, in der Wünsche für ebenso wirksam gehalten werden wie Taten. Doch niemand zog ihn zur Rechenschaft, weder wegen der Wünsche noch wegen des Doppelmordes infolge der Wünsche. Wie sollte er diese gräßliche Schuld ertragen?

Die Selbstquälereien und einige Selbstmordversuche genügten ihm auf die Dauer nicht. So beging er einen kleinen Betrug nach dem anderen, kam immer wieder vor Gericht und wurde zu immer höheren Strafen verurteilt, kam schließlich als Gewohnheitsverbrecher ins Zuchthaus und hat jetzt obendrein Sicherungsverwahrung. Den gewünschten Mord an Mutter und Bruder konnte er nicht straflos ertragen. Strafe muß sein, sagte etwas in ihm. Wenn mich der Vater nicht für den Mord an Mutter und Bruder bestraft, muß ich mich selbst bestrafen und Strafe suchen bei der höheren väterlichen Autorität, dem Staat und seinen Gerichten. Anton ist ein Verbrecher aus Schuldgefühl.

Auch an diesem Beispiel können wir deutlich erkennen, daß Anton auf manchen Gebieten seiner seelischen Entwicklung noch auf der Stufe eines Kindes stand.

Wenn wir einen Zorn auf einen Angehörigen haben, schlagen wir vielleicht kräftig auf den Tisch oder sagen im Ärger: "Dich soll der Teufel holen." Damit ist die Sache für uns ausgestanden. Wir würden nicht meinen,

daß ein solcher unfreundlicher Wunsch in Erfüllung ginge und würden uns nicht des Mordes anklagen. Auch kämen wir nicht auf den Gedanken, uns wie Anton selbst zu bestrafen, uns Schmerzen und gefährliche Verletzungen zuzufügen.

Vielleicht wundern Sie sich, daß ich Ihnen allerlei Merkwürdigkeiten aus dem Seelenleben der Gefangenen berichte, die Ihnen nicht so oft aufgefallen sind. In dem Leben unserer Verbrecher gibt es wirklich viele sehr merkwürdige Dinge. Wir haben ja auch manches Schwere und Merkwürdige erlebt, das vielleicht eine anhaltende günstige oder ungünstige Wirkung auf unser Leben gehabt hat. Genaue Auskünfte bekommen wir von unseren Patienten nur, wenn wir mit ihnen richtig ins Gespräch kommen, und das kann bisweilen 10 oder 50 Stunden dauern.

Sie sehen an den Beispielen, daß die Erziehung eines Kindes offensichtlich eine große Rolle für sein ganzes Leben spielt. Manchem wurde eine maßlose Verwöhnung zum Verhängnis, Anton, Leo und Norbert machten eine sehr strenge Erziehung durch. Wenn Sie mit Kriminellen ins Gespräch kommen, können Sie bei vielen feststellen, daß sie außerehelich geboren und nicht in einer ordentlichen Familie mit Vater und Mutter und Geschwistern aufgewachsen sind, daß viele schon in der frühen Kindheit zu Verwandten, in Pflegefamilien oder Heime mußten, daß die Erziehung sehr hart vorging oder zwischen Verwöhnung und Härte schwankte. Lassen Sie sich genau schildern, was diese Menschen in der Kindheit mitgemacht haben, wie ihnen manchmal Unrecht geschehen ist und welche Gefühle sie gegenüber den Eltern und Geschwistern und gegenüber der ganzen menschlichen Gesellschaft bekamen. Die meisten stecken voller Mißtrauen und Haß, weil sie sich nie angenommen, geborgen und geliebt fühlten. Viele meinen, daß sie das Recht haben, Unrecht zu tun, weil ihnen selbst Unrecht geschehen ist. Viele wurden schon in der Kindheit aus der Gemeinschaft ausgestoßen, als schwarze Schafe oder Sündenböcke verschrieen und verjagt. Die Bezeichnung Verwahrlosung ist bei vielen Kriminellen zutreffend. Sie sind in ihrer Kindheit nicht richtig verwahrt und betreut, nicht richtig geliebt worden. Wer keine Liebe erfahren hat, kann auch nicht lieben. So auch unsere Verbrecher; sie sind nicht liebefähig.

Wer die Mitmenschen nicht lieben kann, kann auch Gott nicht lieben; dies als Randbemerkung zu den Schwierigkeiten der Seelsorge im Strafvollzug. Die Gnade setzt die Natur voraus.

In der medizinischen Fachsprache werden die meisten Kriminellen mit dem Begriff Psychopath belegt. Oft kommen noch die Adjektive haltlos, willensschwach, geltungssüchtig und gefühlskalt dazu. In der wörtlichen Übersetzung heißt die Bezeichnung Seelen-Leidender und trifft damit etwas Richtiges. Unglückseligerweise ist die Meinung weit verbreitet, daß bei den Psychopathen angeborene Mängel bestehen. Das ist bei den meisten nicht

oder nur in einem geringen Umfange der Fall. Vielmehr handelt es sich um Störungen, die im Laufe der Kindheit grundgelegt und im weiteren Leben verfestigt wurden. Sie sind heilbar.

Eine gute Mutter-Kind-Beziehung ist von entscheidender Bedeutung für die gesunde Entwicklung eines Menschen. Der Völkerkundler A. Kardiner hat den Alor-Stamm untersucht. Bei diesem Volk arbeitet die Frau auf dem Felde, während der Mann seinen Geschäften nachgeht. Die kleinen Kinder werden morgens von der Mutter gefüttert und dann den ganzen Tag von einem älteren Kind versorgt, das diese schwere Last und Verantwortung nur widerwillig und mürrisch übernimmt. Nie erlebt das Kind mütterliche Zärtlichkeit und Fürsorge. Dieser Mangel an Pflege ist ein steter Begleiter des Kindes. Kaum ist es größer geworden, so muß es der Mutter im Haushalt und bei der Sorge für die kleineren Geschwister helfen. Überall sieht man Kinder, die schreiend nach ihrer Mutter verlangen; jeder erwachsene Alorese beklagt sich darüber, daß seine Mutter ihn schon von Kindheit an im Stich gelassen habe. Das Verhalten des erwachsenen Aloresen ist ähnlich wie das unserer verwahrlosten Kriminellen. Jede menschliche Beziehung ist im Vergleich mit dem bei uns Üblichen ernstlich geschädigt. Die Aloresen sind mißtrauisch, haben weder zu sich selbst noch zu anderen Vertrauen; sie sind schüchtern, unsicher und leiden an dem Gefühl, fortgesetzt bedroht zu sein. Sie haben kein Gemeinschaftsgefühl, sie kennen keine Freundschaft; in ihren Tauschgeschäften sind sie betrügerisch. Jeder versucht, den anderen übers Ohr zu hauen. Die Feindseligkeit des einzelnen gegenüber jedem anderen Menschen ist außerordentlich. Sie sind nicht schöpferisch; sie leben nur für den Augenblick, wohnen in Schutt und Abfall und haben keine Vorstellung von Moral oder Belohnung für gutes Verhalten. Das Hauptthema ihrer Folklore ist der Elternhaß. Als Gesellschaft können sie nur darum fortbestehen, weil sie nie von einer äußeren Gefahr bedroht wurden, weder von Eroberung, noch von Hungersnot (zitiert nach E. Erikson: "Kindheit und Gesellschaft"). Man könnte die Aloresen allesamt haltlos, willensschwach und gefühlskalte Psychopathen nennen.

Dieses Beispiel muß uns sehr zu denken geben. Nach einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12. 1. 1963 "Kinder als Treibgut" gibt es in der Bundesrepublik Deutschland über eine halbe Million Kinder, die keine geordnete Familie haben, sondern gleichsam als Treibgut irgendwo aufgelesen und in Heimen oder bei Verwandten oder Pflegeeltern aufgezogen werden. Viele haben Schreckliches mitgemacht, bevor sie in einer guten Pflegestelle unterkommen. Wahrscheinlich werden viele von diesen Kindern in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren in unseren Gefängnissen stranden. Mit Recht sagt Pfarrer Heinrich Magnani: "Je mehr Kinderheime wir bauen, um so weniger Gefängnisse brauchen wir." (zitiert nach Fährmann-Bildkalender 1963, Freiburg i. B.)

Mit den Beispielen von Anton, Leo und Norbert konnte ich Ihnen nur einige Seiten der seelischen Störungen der Kriminellen darlegen. Einige weitere Symptome fasse ich hier zusammen:

1. Die leichte Beeinflußbarkeit.

Viele Gefangene haben bei der Entlassung in die Freiheit die besten Vorsätze. Wenn sie dann in ihren alten Lebenskreis kommen, sind sie oft zu schwach, ihre Vorsätze zu halten. Die alten Kameraden, bei denen sie am leichtesten Anschluß finden, weil die nichtkriminellen Verwandten und Bekannten sich von ihnen abwenden, sagen vielleicht: Komm, denen werden wir es zeigen. Sei kein Feigling, das Ding drehen wir! — Der Rückfall ist dann oft schon nach wenigen Tagen oder Wochen unvermeidbar.

2. Es fehlt das Durchhaltevermögen.

Eine Arbeit wird angefangen und macht bei den ersten Versuchen vielleicht sogar Freude. Sobald Schwierigkeiten auftauchen, wird sie unfertig liegengelassen und eine neue begonnen.

3. Es fehlt die Selbststeuerung.

Ein Gefangener sagt: Mir fehlt die Hemmungsbremse. Der Kriminelle wird nicht nur durch die Einflüsse seiner Umgebung, sondern auch durch seine eigenen Wünsche und Gefühle leicht umgeworfen. Es gelingt ihm nicht, ein einigermaßen stabiles Gleichgewicht und einen festen Platz in der Gesellschaft zu finden. Er leidet an einer Schwäche der Anteile seiner Seele, die für die Steuerung des ganzen Menschen, für seine Beziehungen zu Dingen und Menschen notwendig sind. Wir sprechen von einer Ich-Schwäche.

Alle diese Erscheinungen sind bei vielen Kindern und Jugendlichen normalerweise zu finden. Wenn wir sie bei den Kriminellen finden, so können wir annehmen, daß sie in Teilen ihrer seelischen Entwicklung auf der Stufe eines Kindes steckengeblieben sind.

Für die im Strafvollzug tätigen Beamten erhebt sich die Frage: Wie können wir den uns anvertrauten Menschen helfen?

Wenn Sie annehmen können, was ich Ihnen über die Störung der Verbrecher gesagt habe, daß sie nämlich in Teilen ihrer seelischen Entwicklung auf der Stufe von Kindern steckengeblieben sind, so ergibt sich, was zu tun ist: Ein Stück Erziehung muß nachgeholt werden. Wie aber wird das gemacht?

Der eine sagt: "So wie meine Mutter es bei ihren zehn Kindern gemacht hat, ist es am besten; im Zweifelsfalle gab es Hiebe." Das gleiche empfiehlt auch

ein Ehemann für sein treuloses Weib: "Eine Tracht Prügel, eine Tracht Prügel, eine runde, gesunde, kräftige Tracht Prügel!" Ein Hundezüchter sagt: "Ein Hund darf in der Kindheit nicht geschlagen werden!"

Die Methoden der Erziehung sind abhängig vom Ziel der Erziehung. Wenn man überaus gehorsame, geduckte und gedrückte Menschen haben will, ist eine sehr strenge Erziehung mit häufigen körperlichen Züchtigungen wohl angebracht. Wenn man selbstbewußte und vorurteilsfreie Männer und Frauen wünscht, die tatkräftig und verantwortungsbewußt in der Gemeinschaft leben, wird man mit Härte und mit strengen Strafen nicht weiterkommen. Die Erfahrung im Strafvollzug lehrt: Die meisten Kriminellen werden durch strenge Strafen wie Arrest, Entzug der Vergünstigungen, strafweise Verbringung in eine Einzelzelle usw. nicht wirklich gebessert. Die Psychologie ergänzt und bestätigt diese Erfahrung und sagt: "Extreme Härte ohne innere Autorität kann Bitterkeit, Furcht und Rachsucht erzeugen" (E. Erikson, a.a.O. Seite 316), und Menschen mit einer seelischen Störung, wie wir sie bei den meisten Kriminellen finden, sind strafunempfindlich und können nur aus Erfahrungen, die mit Freude verbunden sind, lernen.

Ein Gefängnis, das diese Erkenntnisse berücksichtigt, sollte etwa so sein wie die Anstalt für rückfällige Verbrecher in Utrecht, die von Frau Dr. Roosenburg geleitet wird. In ihr leben etwa 80 Kriminelle, die ihre Strafe verbüßt und anschließend Sicherungsverwahrung haben. Diese 80 Delinquenten haben eine Selbstverwaltung, machen ihren Tagesplan, wählen sich eine "Regierung" und sorgen selbst für ihren Lebensunterhalt; alle haben nämlich ein Einkommen, weil alle eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Arbeit bekommen. Von dem durchschnittlichen Monatseinkommen von etwa 300,- DM werden vier Fünftel für Ernährung, Unterkunft und Behandlung ausgegeben, die restlichen 60,- DM kann der Proband für sich oder seine Familie verwenden. Alle Patienten werden behandelt, sowohl einzeln als auch in Gruppen, und zwar von insgesamt sieben Psychotherapeuten. Jeder Therapeut leitet eine Gruppe, die aus Patienten, die nicht bei ihm in Einzelbehandlung sind, und aus Angehörigen des Personals besteht. Zum Personal gehören außer den Therapeuten noch 18 Männer und Frauen, die man nach ihrer Tätigkeit als Fürsorger oder Werkmeister bezeichnen kann. Nach etwa zwei Jahren Behandlung bekommt ein Patient Ausgang in die Stadt, zuerst mit einem Fürsorger, schließlich allein. Wenn er sich weiterhin bewährt, wird ihm ein Arbeitsplatz in der Stadt besorgt; er bekommt auch Gelegenheit, eine Familie, die vom Fürsorger ausgesucht und instruiert wird, zu besuchen.

Bei aller Großzügigkeit und dem Grundsatz "Vertrauen hält besser als Ketten" besteht eine scharfe Kontrolle. Wenn zum Beispiel ein Patient die für einen Stadtausgang festgesetzte Zeit überschreitet oder bei einer Wanderung die Gemeinschaft stört, muß er in eine frühere Stufe der Verwahrung zurück. So bestehen fließende Übergänge von strenger Haft bis zur völligen Freiheit. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wird gut vorbereitet. Unterkunft und Arbeitsplatz müssen gesichert sein, die Angehörigen und der Arbeitgeber werden auf die Entlassung vorbereitet. Nach der Entlassung bleibt der Patient im Kontakt mit der Anstalt. Wenn er wieder straffällig wird, kommt er zurück und wird weiterbehandelt.

Über die Erfolge der bisher sechsjährigen Arbeit sagt Frau Dr. Roosenburg nicht viel. Sie ist sehr zurückhaltend und kritisch und meint, man müsse noch einige Jahre warten, bevor man die Erfolge sicher beurteilen könne.

Die Behandlung erfordert vom Patienten einen großen Einsatz über Jahre. Mehrere Gefangene in Utrecht und auch in Hohenasperg haben die Behandlung abgebrochen, um wieder in den Normalvollzug zurückzukehren. Die Haft mit Behandlung ist härter und schwieriger als ein normaler Strafvollzug. Sie fordert nämlich vom Patienten, daß er seine kindlichen Einstellungen und Lebenshaltungen aufgibt und erwachsen wird. Das ist schwer und mit vielen Krisen verbunden, wie viele von uns aus eigener Erfahrung wissen.

In einem Aufsatz von G. K. S t ü r u p: "Die Behandlung der Sexualkriminalität in Skandinavien" in dem Buch "Sexualität und Verbrechen usw.", herausgegeben von F. Bauer u. a., Frankfurt 1963, heißt es auf Seite 238 f: "Eine neue dänische Untersuchung hat ergeben, daß ca. 25 % von ungefähr 2000 Sexualdelinquenten innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von zwölf bis vierundzwanzig Jahren rückfällig wurden", und daß "fast alle Sexualverbrecher . . . dringend der Hilfe eines Psychiaters bedürfen. Viele von ihnen sind sich der Tatsache bewußt, daß sie nicht allein mit etwas fertig werden können, das sie fast gegen ihren Willen überkommt."

Das gilt nicht nur für die Sexualdelinquenten, sondern auch für die meisten anderen Verbrecher.

Die holländischen und dänischen Beispiele sollten in Deutschland Schule machen. Für den Anfang würde eine kleine Abteilung für die Behandlung von Kriminellen genügen. In dieser Abteilung sollten einige Jahre lang Erfahrungen gesammelt werden, um dann nach Möglichkeit in größerem Umfang arbeiten zu können. Bis dahin müssen wir im Rahmen des Vorhandenen nach Kräften wirken. Ich erlaube mir, von der psychologischen Erfahrung her dazu einige Leitsätze zu formulieren:

- 1. Wir sollten bedenken, daß die Kriminellen auf wichtigen Gebieten ihrer seelischen Entwicklung auf der Stufe eines Kindes steckengeblieben sind.
- 2. Strenge und Strafe bewirken bei den meisten Kriminellen keine echte Besserung. "Extreme Härte ohne innere Autorität kann Bitterkeit, Furcht und Rachsucht erzeugen" (E. Erikson a.a.O., Seite 315).

- 3. Der Gefangene braucht eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene freudenbringende Arbeit, evtl. eine Berufsausbildung.
- 4. Die Arbeit sollte nach den Maßstäben der freien Wirtschaft bezahlt werden. Mit dem verdienten Geld sollte der Kriminelle seinen Aufenthalt im Gefängnis bezahlen, den durch die Straftaten angerichteten Schaden wiedergutmachen und nach Möglichkeit seine Familie unterstützen.
- 5. Das Prinzip der Gewaltlosigkeit. Vertrauen hält besser als Ketten.
- Das Prinzip der Selbstverantwortung.
- 7. Wenn Schwierigkeiten auftreten, sind ruhige und geduldige Aussprachen oft das beste Heilmittel. Aussprechen lassen! Die Wut verrauchen lassen!
- 8. Die Wahrheit sagen.
- 9. Ofter ja als nein sagen.
- 10. Die Ermunterung.
- 11. Der Kriminelle braucht wie das Kind und der Jugendliche Vorbilder.
- 12. Die Behandlung (Psychotherapie).

Wenn Sie am Schluß meines Berichtes das Gefühl haben, daß ich Ihnen die Frage "Was ist Kriminalität?" nur sehr dürftig beantwortet habe, so seien Sie bitte nachsichtig mit mir. Es ist schwierig, die Ergebnisse der Forschung der letzten 60 Jahre zusammenzufassen und in dieser Form vorzutragen. Wer gerne weiterforschen möchte, könnte eines der angegebenen Bücher lesen. Für eine Einführung sind die Bücher von H. Zulliger besonders geeignet. Die Psychologie, die Seelenkunde, hilft uns nicht nur bei unserer Arbeit mit den seelisch gestörten Menschen im Gefängnis und in der Freiheit. Sie gibt uns auch Hilfen bei unseren eigenen Schwierigkeiten und Störungen, die jeder lebendige Mensch immer wieder durchmachen muß.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie der Psychologie Ihre Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Das Buch - Brücke zwischen Gestern und Morgen

Gedanken zur Buchausstellung in einer Strafanstalt

Von Anton Fetzer

Für viele Menschen kann der Besuch einer Buchausstellung eine monotone Angelegenheit werden.

Buch an Buch, Titel an Titel aneinander gereiht, wird bald bei vielen Besuchern das Interesse erlahmen und der Nichtfachmann doch fast desinteressiert durch die Ausstellung schlendern.

Eine Buchausstellung dient der Absicht, den Menschen an das Buch heranzuführen und das Buch dem Menschen nahezubringen. Um dieses Ziel zu ereichen, muß sie nach folgenden drei Gesichtspunkten ausgerichtet sein:

- Sie muß aufschlußreich sein, d. h. sie muß einen umfassenden Einblick in das angebotene Schrifttum gewähren und die Möglichkeit bieten, durch beschauliches Vertiefen und durch Leseproben das Interesse an einzelnen Werken zu wecken.
- Sie muß sinnfällig sein, d. h. durch Anordnung und Ausstattung so wirken, daß der Besucher nicht in Monotonie befangen und erdrückt wird, sondern bei aller Fülle des Gebotenen vom Einzelexemplar angezogen wird und einen lang anhaltenden Eindruck behält.
- Schließlich muß eine Buchausstellung von bibliophilem Reiz sein, d. h. durch Auswahl, Zurschaustellung der Bücher und die Art der Darbietung so anregend und anziehend sein, daß im Besucher die Liebe zum Buch geweckt bzw. vertieft und der Mensch zum Freund des Buches wird.

Mehr noch als bei einer öffentlichen Ausstellung wird die Erfüllung dieser drei Forderungen bei einer Buchausstellung für Strafgefangene über den Erfolg entscheiden; soll doch hier das Buch einem ganz unterschiedlichen Personenkreis nahegebracht werden, dessen Skala praktisch vom Analphabeten bis zum Akademiker reicht.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß gute Literatur den Menschen bilden, emporheben und bessern kann — ebenso wie Schundliteratur den Menschen herabzieht und verdirbt. Aus dieser Erkenntnis ist das Buch in der Strafanstalt nicht nur eine Vergünstigung im Sinne der Straferleichterung, die dem Zeitvertreib oder der Freizeitgestaltung dient; sondern es ist zu einem bedeutenden Erziehungsmittel und einem entscheidenden Faktor im Resozialisierungsprogramm geworden.

Die Gedanken — auch der Strafgefangenen — sind frei. Sie unterliegen keiner Beschränkung und keiner Kontrolle. Die Gedanken sind aber beeinflußbar und lenkbar. — Das gute Buch ist dazu das unauffälligste, zwangsloseste und wohltätigste Mittel.

Es lenkt ab vom unfruchtbaren Grübeln, indem es zwingt, sich mit anderen Gedanken und Problemen zu befassen als nur den eigenen. Es löst die seelische Verkrampfung, unter der der Strafgefangene zumindest anfangs steht, und erschließt so den Weg zu seinem Innern. Es kann Aufschluß geben über sonst kaum erkennbare Eigenheiten und Untergründigkeiten des Strafgefangenen. — "Sage mir, was Du liest — und ich sage Dir, wer Du bist!" — Bringt diese Weisheit uns dem Wunsch, den Gefangenen zu "erkennen", nicht ein großes Stück näher? Erhebt diese Erkenntnis es nicht geradezu zu einer Forderung und Verpflichtung, dem Strafgefangenen das Buch nahe zu bringen — ja es ihm, natürlich unbewußt, aufzudrängen?

Dieser Verpflichtung folgend veranstaltet die Strafanstalt Heilbronn alljährlich im Frühjahr unter der Leitung des zuständigen Anstaltslehrers, aufbauend auf den Erfahrungen früherer Versuche, eine Buchausstellung, die in vollem Umfange den eingangs erwähnten drei Gesichtspunkten Rechnung trug.

In dem hellen, freundlichen Schulsaal der Anstalt sind weißgedeckte Tische mit einer Fülle von Büchern — insbesondere Neuanschaffungen — malerisch übersät. Anheimelnd aufgelockert wird das Bild durch Blumen und kleine Bastelarbeiten der Strafgefangenen. Die Wände sind geschmückt mit Bildern und Zeichnungen — viele aus der Hand talentierter Gefangener. Sitzgelegenheiten — lose gruppiert — locken zu beschaulichem Verweilen. — Geschmackvoll, einladend, zwanglos, freundlich — das ist der erste Eindruck! Er verfehlt seine Wirkung nicht, schließt auf, regt an und belebt. Dieser Eindruck sitzt auf Anhieb — man spürt es sofort — und er bleibt haften!

Die Bücher sind übersichtlich nach Sachgebieten geordnet, ohne dabei nüchtern aneinandergereiht zu sein. Fast ausschließlich sind es Neuerwerbungen, alle sauber in Klarsichtfolie eingebunden.

Den breitesten Raum nimmt die Unterhaltungsliteratur ein. Von anspruchsvollen Werken von Autoren wie John Steinbeck, A. E. Johann, Pearl S. Buck, Heinrich Mann, Lion Feuchtwanger, Erich Maria Remarque, Wolfgang Borchert, Heinrich Böll u. a. bis zu Ludwig Ganghofer und Karl May eine überraschende Fülle, die zum Zufassen zwingt.

An anderen Tischen findet man Biographien von Staatsmännern und anderen Geistesgrößen der jüngsten Vergangenheit, daneben wissenschaftliche, religiöse und klassische Werke. Weitere Tische bieten Bildbände über Kunst, Geschichte, Geographie, Pflanzen- und Tierreich. Fachliteratur lädt an einem anderen Tisch zur "Kostprobe" ein. Selbst sehr teure Atlanten ziehen den Blick auf sich. Sogar ein Tisch mit Sprachlehren und fremdsprachigen Büchern für unsere "Gastarbeiter" steht bereit.

Und dann: Ein Tisch zieht die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Er ist mit Richtungspfaden und Hinweisen von allen Seiten versehen. Hier wird gezeigt, wie man Bücher nicht behandeln soll. Drastische "Musterexemplare" prangern die Unsitte und Ungehörigkeit an, Bücher mit Randbemerkungen und Skizzen zu verunzieren und durch Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit oder gar böse Absicht zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Ein erstes Schlendern durch die Tischreihen zur Orientierung und Einfühlung zeigt schon das - natürlich unausgesprochene - Motto, das dieser Ausstellung zugrundegelegt wurde: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen! Und so scheiden sich auch bald die Geister, und jeder Besucher wendet sich dem Gebiet zu, das ihn am ehesten anzieht. Der Kontakt zum Buch ist hergestellt. Eifrig wird zugelangt und geblättert. Die Kommentare der Verlage auf den Innenseiten der Einbände werden studiert. Kurze Leseproben erschließen die Eigenheiten der Bücher. Auf bereitgelegten Notizzetteln hält sich so mancher Besucher Titel, Autor und Katalognummer von Büchern fest, die kaum seine Beachtung gefunden hätten, wenn die Auswahl nur nach dem Katalog erfolgen würde. Für den wenig Belesenen besagen die Angaben im Katalog wenig. Wenn überhaupt, wählt er fast blind. Die Folge hiervon ist häufig Enttäuschung und damit Abkehr vom guten Buch, nur weil der Inhalt nicht dem entspricht, was sich der erwartungsvolle Besteller unter dem Titel lt. Katalog vorgestellt hat. Erst das Buch vor Augen und in der Hand wirbt für sich, weckt die Neugier und "überredet" zum Lesen.

Spannung und Eifer der Strafgefangenen während des Besuchs beweisen es: Hier wird "etwas geboten"! Die Folge: Der Strafgefangene wird aufgeschlossen, läßt sich beeindrucken und beeinflussen, läßt sich unauffällig führen — hin zum (guten) Buch.—

Und für alle Fälle kann der interessierte Leser beim anwesenden Lehrer oder bei belesenen Strafgefangenen jede gewünschte Auskunft erhalten.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Vollzugsbeamten reichlich Gebrauch von einer Buchausstellung machen und zu ihren eifrigsten Besuchern gehören. Will er seiner hohen Aufgabe gerecht werden, muß der Aufsichtsbeamte auch im Schrifttum bewandert sein und "mitreden" können. Erst wenn die Beamtenschaft den Wert des Buches für den Gefangenen voll erkannt hat und sich dieses Schlüssels zum Inneren der Strafgefangenen überzeugt bedient, wird der dem Buch in der Strafanstalt innewohnende Erziehungswert ganz erschlossen und der Aufwand gebührend ausgenutzt und gerechtfertigt. Um auf dem Laufenden zu bleiben und sich vervollkommnen zu können, dazu bietet die Buchausstellung in idealer Weise Anregung und Stoff.

Der Eifer der Besucher der Buchausstellung in Heilbronn und die in der Folge im Stillen vorgenommene Auswertung anhand der Leserwünsche der Strafgefangenen, die eine deutliche Hebung des Niveaus und Hinkehr zum guten, anspruchsvolleren Buch gezeigt hat, haben bewiesen, daß die Ausstellung ein voller Erfolg war.

Einige Aussprüche, von verschiedener Warte aus gegeben, mögen diese Feststellung noch unterstreichen. Ein Strafgefangener: "Was mir bei der Ausstellung geboten wurde und besonders wie es mir geboten wurde, läßt mich wieder hoffen, daß mich die Allgemeinheit doch nicht abgeschrieben hat. Es war eine helfend ausgestreckte Hand!"

Oder ein anderer: "Jeder sieht nur sein eigenes Schicksal und betrachtet die Strafe als Übel, empfindet den Strafvollzug mit seinen Organen als Schikane. Gerade an der kulturellen Aufgeschlossenheit der Anstaltsleitung erkennt man doch, daß alles versucht wird, um den hiesigen Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Sicherlich, das schönste Gefängnis ist mit der Freiheit nicht zu vergleichen, aber um die Gefangenschaft ohne seelischen Schaden zu überstehen, muß man die guten Taten wahrnehmen und erkennen. Nichts ist schlimmer als Beschäftigungslosigkeit und Stumpfsinn!"

Ein Vollzugsbeamter: "Ich hätte nicht geglaubt, daß meine Strafgefangenen so aufgeschlossen und begeistert in den Büchern "wühlen". Es hat mich selbst angeregt und mitgerissen."

Ein Dipl.-Bibliothekar als Gast und Gutachter: "Buchbestand der Bibliothek und Gestaltung der Ausstellung haben mich sehr beeindruckt. Sie lassen sich ohne Einschränkung mit dem Niveau öffentlicher Büchereien und Ausstellungen vergleichen."

Ein solcher Erfolg setzt natürlich dreierlei voraus: Sachkenntnis, Hingabe — und nochmals Hingabe. Vielleicht hat sogar die Sorgfalt und Liebe, mit der diese Buchausstellung in Heilbronn spürbar hergerichtet war, die Strafgefangenen mehr beeindruckt und den Büchern näher gebracht als die Veranstaltung und die Auswahl der Bücher an sich.

Eine Buchausstellung als sozialpädagogische Verpflichtung solcher Art betrachtet, könnte und sollte ständiger Bestandteil des Betreuungs- und Erziehungsprogramms jeder Strafanstalt werden — gleichsam ein Pfeiler im Brükkenschlag vom Gestern zum Morgen des Strafgefangenen.

Die Aufgabe erscheint verheißungsvoll und lohnend!

Unsere Bücherei ist unser Stolz und unsere Freude. Die Buchausstellung ist ein Höhepunkt im eintönigen Ablauf der Zeit. Die Instandsetzung, die Erweiterung und vor allem die Neubeschaffungen kosten Geld — viel Geld; rentables Geld aber nur, wenn die Bücherei gut umsorgt wird. Man darf dankbar sein, wenn die zuständigen Stellen in der Anstaltsverwaltung für die Belange der Bücherei Verständnis und damit eine offene Hand haben. Irgendwelche zusätzlichen Mittel außer denen im Rahmen für "Gefangenenpflege" stehen uns nicht zur Verfügung. Der Bestand einer Bücherei wird aber nur vergrößert, wenn die Bestände gut gepflegt werden und damit für Jahre ein in jeder Weise einwandfreier Bestand gesichert ist.

Beiträge zur Geschichte der Gefangenhäuser (Teil II) Von Hans-Joachim Graul

II. DAS INQUISITORIATS- UND GEFANGENHAUS ZU BRIEG

Die durch den "Generalplan" vom 16. September 1804 in Preußen beabsichtigte Verbesserung des Gefängniswesens wurde bekanntlich durch die kriegerischen Ereignisse zwischen 1806 und 1815 zeitweilig verhindert. Erst nach der Konsolidierung der allgemeinen politischen Verhältnisse konnte dieser kriminalpolitisch bedeutsamen Aufgabe wieder die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Umfangreiche bautechnische Unterlagen hierfür, die aber anscheinend bisher auch nicht einmal andeutungsweise gewürdigt worden sind, enthält die Veröffentlichung des II. Bandes der "Bauausführungen des preußischen Staats" aus dem Jahre 1848, für den Dienstgebrauch herausgegeben von dem seinerzeitigen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gedruckt bei J. Petsch in Berlin. Der Bericht wird eingeleitet durch die Mitteilung, daß auf Veranlassung des damaligen Justizministers Mühler die königliche Oberbaudeputation schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts einen Musterentwurf für ein "Inquisitoriats- und Gefangenhaus" erarbeitet hatte, "um an einem Beispiele zu zeigen, wie bei größeren gerichtlichen Gefangen-Anstalten (Kreis- oder Central-Gefängnissen), den allgemeinen Bedingungen in Beziehung auf Gesundheit der Gefangenen, Sicherheit gegen Ausbruch und Collusion, so wie rücksichtlich einer zweckmäßigen Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt durch bauliche Anordnungen zu genügen sei."

Obwohl die Veröffentlichung dieses Musterentwurfs aus Anlaß eines konkreten Bauvorhabens für den Gerichtsbezirk Brieg (Schlesien) bereits vollständig bis zur Drucklegung abgeschlossen war, hielten es die verantwortlichen Ministerien für nützlich, erst noch den Bericht der im Sommer 1841 nach England zum Studium des dortigen Gefängnisbauwesens entsandten Kommission abzuwarten, "um dort gesammelte Erfahrungen benutzen zu können."

Nachdem die Kommissarien ihren Bericht dann vorgelegt hatten, erklärte "Seine Majestät" — der preußische König, Friedrich Wilhelm IV. — "mit dem gedachten Plane im Wesentlichen sich einverstanden, befahlen jedoch, daß ein verbessertes Luftventilationssystem angewendet, der zu 930 Cubikfuß¹) projektierte Luftraum der Isolirklausen auf 700 bis 750 Cubikfuß²) ermäßigt, auch die Anwendung mehrerer in englischen Gefängnissen gebräuchlichen Einrichtungen, z. B. die der Hängematten, berücksichtigt werde."

Der daraufhin überarbeitete, als Beilage zum amtlichen Werk in zwölf Kupfertafeln abgebildete Plan wurde am 13. Juli 1843 vom obersten Landesherrn als Musterplan für die beabsichtigten Neubauten der Kreis- und Central-

¹⁾ d. h. rd. 28,8 cbm 2) d. h. rd. 21,7 bis 23,25 cbm

gefängnisse genehmigt und dem unmittelbar danach in Angriff genommenen Inquisitoriats- und Gefangenhaus zu Brieg in Schlesien zum ersten Male zugrundegelegt.

Mit erstaunlicher Gründlichkeit durch ergänzende Verwaltungsvorschriften, Anweisungen und Beschreibungen erläutert wurden die Bauzeichnungen den preußischen "Lokalbaubeamten", d. h. den örtlich zuständigen Baubeamten auf diese Weise zur Verfügung gestellt. Wenn in der Fachwelt in Unkenntnis dieser Veröffentlichung der Eindruck entstanden sein sollte, daß sich zwischen dem "Generalplan" von 1804 und seinen richtungweisenden Bestimmungen und den "Grundsätzen" von 1885³) keine einheitliche Zielsetzung im preußischen Gefängnisbau bestanden hätte, so muß dieses Urteil nun korrigiert werden, weil hier die Beweise dafür vorliegen, daß die Versuche zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Gefängniswesens in Preußen bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beachtliche Ergebnisse, insbesondere für den Bau von Untersuchungsgefängnissen gebracht hatten.

Die bereits im Juli 1844 von der Oberbaudeputation in Berlin unter der Leitung des Geheimen Oberbaurats Busse erarbeiteten "Vorschriften, welche beim Bau gerichtlicher Gefangen-Anstalten im allgemeinen zu beachten sind", enthalten eingehende Bestimmungen über die Klassifikation der Gefangenen, ihre Unterbringung, abgestufte Trennung nach verschiedenen Haftarten, Anforderungen an die Unterkunftsräume, Arrestzellen, Arbeitsräume, Krankenzimmer, Baderäume, Flure und Treppen, sanitäre Einrichtungsgegenstände, Verwaltungsräume, Erholungs- und Spazierhöfe, Ringmauern, Gerichtsräume und Beamtenwohnungen.

Über die Trennung der Gefangenen heißt es beispielsweise: "Die in Untersuchung befindlichen Gefangenen sollen ohne Ausnahme isolirt werden, ebenso diejenigen Strafgefangenen, bei denen die Isolation als Straf- oder Besserungsmittel zweckmäßig erachtet wird. Die übrigen Strafgefangenen sitzen in gemeinsamen Gefängnissen. Schuldgefangene dürfen in gemeinsamen Gefängnissen mit einander oder auch mit solchen Gefangenen gleichen Standes und gleicher Bildung zusammengebracht werden, die wegen Injurien, leichter Vergehen, Verletzung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatsdienst erforderlichen Disziplin, oder wegen verweigerter Ableistung eines Eides, oder der Kaution halber zum Gefängniß gebracht werden. Die Gefängnisse der Männer und die der Weiber sind unter allen Umständen so viel als thunlich von einander abzusondern.

Hiernach wird, (vorläufig abgesehen von den zur Verwaltung nöthigen Räumen) jedes gerichtliche Gefangenhaus in zwei Abteilungen, nämlich für Männer und Weiber zerfallen, welche von einander so strenge als möglich getrennt werden müssen, deren jede also nach Umständen ihre besonderen Gebäude-Theile, Höfe, Arbeitsräume, Flure, Korridore u.s.w. erhalten muß.

³⁾ Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen, Freiburg 1885, (als Beilage zu den Blättern für Gefängniskunde)

Die Gefängnißräume müssen nach Maaßgabe der gestuften Strenge der Gefangenhaltung dreierlei Art sein, nämlich: vollkommen isolirt⁴) nur für eine Person eingerichtet; gemeinsam für strenge zu haltende Personen, und gemeinsam für solche Personen, welche auf mildere Behandlung Anspruch haben."

Der Zweck dieser Anweisungen zur strengen Trennung bestand damals wie heute darin, "daß jede Communication der Gefangenen unter einander und mit fremden Personen vermieden werde." Von der Bauanlage und ihrer Einrichtung wurde verlangt, "daß die Wände, Fußböden und Decken, so wie die Thüren, Fenster, Heizvorrichtungen u.s.w. von den Gefangnen, unter Voraussetzung gehöriger Wachsamkeit der Beamten, weder durchbrochen noch als Mittel benutzt werden können, durch Sprechen oder Rusen sich unter einander oder mit anderen Personen zu verständigen." Für die Isolirklausen wird gefordert, daß sie "700—750 Cubikfuß Lustraum umschließen, durch ein Fenster von wenigstens 600 Quadratzoll⁵) Lichtsläche erhellt, und mit Vorrichtungen zur Erzeugung gehörigen Lustwechsels und zur Erwärmung während der Winterzeit versehen werden."

Von den gemeinsamen Gefängnissen heißt es, daß sie "in gerichtlichen Anstalten der Regel nach für Strafgefangene bestimmt" (waren), "deren Haft von kurzer Dauer ist, und die während der Thageszeit theils mit häuslichen Arbeiten im Innern des Gebäudes oder der Höfe, theils mit gewerblichen Arbeiten in einem besonders dazu eingerichteten Zimmer beschäftigt werden. Hiernach können diese Gefängnisse meistens als bloße Schlafräume angesehen werden, welche zwar mit Erwärmungs- und Lüftungs-Vorrichtungen zu versehen sind, deren Größe jedoch verhältnißmäßig geringer sein darf als die der Isolir-Zellen. Dergleichen Gefängnisse sind in der Regel nur für drei bis vier Personen, 14 bis 15 Fuß lang, 12 bis 14 Fuß breit anzulegen."6)

Die dritte Gruppe der Gefängnisse für Schuldgefangene und solche Personen, welche auf mildere Behandlung Anspruch haben, "können nach Umständen gleichfalls für drei bis vier Personen angelegt werden, jedoch ist hinsichtlich der Construction der Fenster, Thüren u.s.w. so strenge Vorsicht als bei den übrigen Gefängnissen nicht nothwendig, vielmehr können diese Gegenstände ähnlich wie in gewöhnlichen Wohnhäusern angelegt werden.⁷) Auch ist Absonderung der Schuldgefängnisse von den übrigen hinsichtlich der Zugänge wünschenswerth, damit die Schuldgefangenen die Berührung mit anderen wegen entehrender Verbrechen Sitzenden vermeiden können."

Über die baulichen Vorkehrungen zur Anwendung disziplinarischer Maßnahmen wurde angeordnet: "Für den Fall der Widersetzlichkeit einzelner Gefangenen gegen die Beamten und sonstiger Verletzung vorgeschriebener

⁴⁾ Alle Sperrdrucke und Klammern entstammen dem Originaltext.

⁵⁾ rd. 0,41 qm

⁶⁾ i. M. = 4,40 × 4,10 = 18,0 qm Grundfläche

Diese Aussage bedeutet den Beginn einer bewußten Differenzierung der Sicherheitsstufen im Gefängnisbau.

Ordnung, ist die Anlage mehrerer Straf-Zellen nothwendig, welche verdunkelt und in welchen nöthigenfalls körperliche Züchtigungen vollzogen, auch Zwangs-Maschinen angewendet werden können."

Der Anteil von gemeinschaftlichen Arbeitsräumen an der Gesamtnutzsläche war naturgemäß gering: "Da die Mehrzahl sämtlicher Gefangenen isolirt, also in den Klausen auch beschäftigt werden soll, ein Theil der Strafgefangenen aber zu häuslichen Arbeiten verwendet wird, so sind Arbeitsräume in der Regel nur für solche, zur Strafarbeit verurtheilte Gefangene bestimmt, die beim Betriebe eines Handwerks größerer Geräthschaften bedürfen, und deshalb in den gemeinsamen Gefängnissen nicht beschäftigt werden können."

Da die Isolier-Klausen groß genug erschienen, stellte man sich auf den Standpunkt, "daß die Mehrzahl der von Krankheit befallenen Untersuchungs-Gefangenen wird während der Dauer der Krankheit ohne Nachtheil in den Klausen verbleiben können, weshalb nur für solche Kranke, welche der Aufsicht und Pflege bedürfen, größere Kranken-Zimmer angelegt werden müssen. Die Erwärmung der Kranken-Zimmer muß durch gewöhnliche Oefen erfolgen, auch sind die Fenster derselben zum Oeffnen einzurichten, um frische Luft nöthigenfalls unmittelbar von Außen einlassen zu können." Warum ausgerechnet die Krankenzimmer durch die gewöhnlichen, Staub und Schmutz verursachenden Ofen erwärmt werden müssen, wird nicht besonders begründet. Es ist denkbar, daß man den natürlichen Luftwechsel, der mit der Ofenheizung verbunden ist, für wesentlicher hielt als die Staubverschmutzung. Dann wäre auch zu verstehen, daß die Fenster größere Lüftungsflügel erhalten sollten.

Die strenge Trennung wurde nur bei den als zuverlässig angesehenen Untersuchungsgefangenen unter besonderer Voraussetzung gelockert. Im Betsaal nämlich "sind nicht allein alle Straf- und Schuldgefangene, sondern auch zuverläßige Untersuchungs-Gefangene, nach dem Schlusse der Untersuchung, zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienst berechtigt. Es ist daher bei dem Bau jeder größeren gerichtlichen Gefangen-Anstalt die Anlage eines Bet-Saales nothwendig, in welchem auf gehörige Absonderung nach dem Geschlecht Bedacht genommen werden muß."

Zum Zweck der Gesundheitspflege wurden Bade- und Reinigungszimmer gefordert. Im einzelnen heißt es darüber: "Die ankommenden Gefangenen sind vor der Abführung in die ihnen zugetheilten Gefängnißräume zu entkleiden und nöthigen Falls zu baden, wozu ein besonderes Zimmer erforderlich ist. In demselben muß außer der Badewanne ein Ofen sich befinden, um das in den Kleidern etwa vorhandene Ungeziefer durch Hitze zu Tödten, oder Krankheitsstoffe unschädlich zu machen. In Anstalten von mäßigem Umfange wird dieser Raum zugleich als gewöhnliches Bade-Zimmer der Gefangenen benutzt werden können, wogegen in größeren Anstalten für mehrere solche Zimmer zu sorgen ist." Die sanitären Einrichtungen waren den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend einfach: "In den Isolirklausen und Kranken-

zimmern sind Leibstühle mit tragbaren Geschirren einzurichten, dagegen für gemeinsam sitzende Gefangene, auch gemeinsam zu benutzende Abtritte anzulegen."

Der Umfang der Wirtschafts- und Versorgungsanlagen wurde nicht generell festgelegt. Es wurde lediglich folgendes bestimmt: "Die Größe, Lage und Einrichtung der zur Oekonomie der Anstalt erforderlichen Räume, namentlich der Speise- und Waschküche, der Rollkammer, der Gelasse zur Aufbewahrung von Kleidern, Wäsche, Gemüse, Fett, Oel, Brennmaterial, Utensilien, Arbeitsstoffen u.s.w. so wie der Brunnen, Wasserleitungen, Kehricht-Gruben u.s.w. sind von der Ausdehnung der Anstalt und von mancherlei Orths-Verhältnissen abhängig, welche in jedem besonderen Falle in Erwägung gezogen werden müssen."

Zur Größe und Anzahl der Erholungs- und Spazierhöfe wurde bemerkt: "Für die gemeinsam sitzenden Gefangnen beiderlei Geschlechts müssen getrennte größere Höfe, für die isolierten aber dergleichen kleinere angelegt werden. Die Zahl der letzteren soll wenigstens ½ der der isolirten Gefangenen betragen, wo möglich die Grundsläche eines jeden nicht weniger als 300 QFuß enthalten, und Form und Lage so beschaffen sein, daß jeder Hof wenigstens theilweise vom Sonnenschein getroffen werde."

Von den Ringmauern der Anstalt heißt es: "Die Dicke und Höhe der Ringmauern um die Gefangen-Anstalt, richtet sich wesentlich nach Ortsverhältnissen und nach dem zu Gebote stehenden Baumaterial, doch wird die Dicke füglich nicht unter 2 Fuß⁸), die Höhe nicht unter 12 Fuß⁹) anzunehmen sein. Die Fundamente der Ringmauern müssen eine solche Tiefe erhalten, daß ein Untergraben derselben nicht leicht stattfinden könne. An solchen Stellen wo niedrige, leicht ersteigliche Mauern, Zäune oder Gebäude im Innern der Anstalt an die Ringmauern stoßen, müssen letztere verhältnismäßig erhöht, auch überall spitze oder rechte Winkel im Mauerwerk abgerundet werden."

Für die Untersuchungsbehörde, das Inquisitoriat, sollten folgende Räume vorgesehen werden: "In der Regel sind bei größeren Central-Gefängnissen zwei bis drei Verhörzimmer, mehrere Büreau- und Archiv-Zimmer, ein Kassenraum, ein Zeugen- und ein Botenzimmer so wie einige Räume zur Aufbewahrung reponirter Akten, corporum delicti, Kleider und Effekten der Gefangenen nöthig. Die Anzahl, Größe und Lage dieser Räume bleibt indessen von dem Umfange der Anstalt und von Ortsverhältnissen abhängig. Bei der Anlage der Verhörzimmer muß stets darauf Bedacht genommen werden, daß die Untersuchungs-Gefangenen, auf dem Wege dahin, nicht Gelegenheit finden, mit anderen Gefangenen oder mit fremden Personen sich zu verständigen."

Wenn bei Neubauten für verheiratete Beamte Dienstwohnungen eingeplant werden sollten, so mußten diese aber so angelegt werden, daß sie "mit Rück-

⁸⁾ d. h. 62,80 cm

⁹⁾ d. h. 3,77 m

sicht auf unerläßliche Strenge der Hausordnung, von den Gefängnissen so vollkommen als möglich abgesondert werden, um den Verkehr der Gefangenen mit Kindern und Diensthoten abzuschneiden. "

In diesen allgemein geltenden Grundsätzen war offensichtlich an alles gedacht, was für die Bauanlage maßgebend und typenbildend sein konnte. Trotzdem ließen die Bestimmungen in wichtigen Punkten des Bauprogramms noch soviel Spielraum, daß vernünftigerweise örtliche Besonderheiten der Lage, des Grundstücks und des Bedarfs genügend berücksichtigt und zur Geltung gebracht werden konnten.

Auch für das Bauvorhaben in Brieg, das als Musterbeispiel dienen sollte, wurde ein individuelles Raumprogramm aufgestellt, das in seinen Einzelheiten auf die örtliche Situation und den Bedarf abgestimmt war. Insgesamt sollten hier 72 Gefangene untergebracht werden, und zwar im Zahlenverhältnis der Männer zu den Frauen wie 5:1, d. h. 60 Männer und 12 Frauen. Von der Gesamtzahl der einsitzenden Personen sollten 37 streng isoliert, d. h. Untersuchungsgefangene sein, und 35 Plätze teils auf Schuld-, teils auf Strafgefangene, einschließlich der in gemeinschaftlichen Räumen gepflegten Kranken, entfallen. 10)

Für diese Belegungsfähigkeit wurden außerdem zwei Strafklausen für Männer, eine für Frauen, ein gemeinsamer Arbeitsraum für Männer, ein Badeund Reinigungszimmer, eine Totenkammer und ein Betsaal für erforderlich gehalten. Das zum Gefangenhaus gehörige Inquisitoriat erhielt drei Verhörzimmer, davon ein größeres "für den Fall der Einführung des mündlichen Verfahrens", drei Bürozimmer sowie einen Kassen-, einen Zeugen- und einen Botenraum. Außerdem sollten "zur Aufbewahrung reponirter Akten, corporum delicti etc. — mehrere verschließbare Kammern im Dachraum angelegt werden."

Als Dienstwohnungen wurden für diese Anstalt als notwendig erachtet: eine Wohnung für den Inspektor, zwei Wohnungen für verheiratete Gefangenwärter und ein Zimmer für eine Aufseherin der Frauenabteilung.

Glücklicherweise ist aber nicht nur die Aufgabenstellung überliefert worden, sondern eine Fülle wertvoller Angaben über die bautechnischen Einzelheiten sowohl des Musterplanes als auch des als Prototyp ausgeführten Gefangenhauses aus der Frühzeit des planmäßigen Gefängnisbauwesens, von denen die wichtigsten wert sind, mitgeteilt zu werden.

Wiewohl die generellen Vorschriften besondere Richtwerte für die Grundstücksgröße eines Iquisitoriats- und Gefangenhauses nicht enthielten, zeigt das Beispiel des in Brieg auf einem bis dahin frei gelegenen, d. h. unbebauten Ackergelände im Nordwesten der Stadt vor dem Mollwitzer Tor, errichteten Musterbaues, daß ein Grundstück von 250 Fuß Länge und 170 Fuß Tiefe

¹⁰⁾ Im Notfall konnten in den Gemeinschaftszellen je 6 Personen untergebracht werden, so daß sich die Belegung auf 74 Personen erhöhte.

dafür ausreichte.¹¹) Das bedeutet auf die Belegungsfähigkeit von 72 Personen bezogen einen Flächenansatz von 58 gm pro Haftplatz.

Das rechteckige Grundstück wurde durch die axial hintereinander gestellten Gebäude des Gerichts- und Beamtenwohnhauses und des Gefangenhauses, die durch einen Verbindungsgang aneinander gefügt waren, so aufgeteilt, daß beiderseits des an der Straße liegenden Haupteingangs zwei durch niedrigere Mauern eingefaßte quadratische Höfe entstanden, die den Wohnungsinhabern zur gärtnerischen Nutzung zugeteilt waren, und die man durchschreiten mußte, um in die dahinterliegenden, von wesentlich höheren Mauern abgeschlossenen Gefängnishöfe zu gelangen. Die vorgeschriebenen Maße für die Ringmauern um das Gefangenhaus betrugen 15 Fuß¹²), "behufs der im Allgemeinen anempfohlenen Kostenermäßigung" wurden sie hier jedoch nur 12 Fuß¹³) hoch aufgeführt. Die Mauerkronen waren mit Firstziegeln und Bieberschwänzen abgedeckt, die das Regenwasser nach beiden Seiten ableiteten.

Nach englischem Vorbild wurden innerhalb der Spazierhöfe für "isolirte Gefangene acht kleinere von massiven Mauern eingeschlossene Spazierhöfe mit einem Beobachtungsgange" vorgeschrieben. Da man aber anscheinend von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung noch nicht ganz überzeugt war, wurde entschieden, bei diesem Musterbau zunächst "statt derselben nur vier ausführen und diese versuchsweise mit doppelten Brettwänden umgeben zu lassen, da in neuester Zeit die Zweckmäßigkeit der kleinen Isolirhöfe in Zweifel gezogen wird."¹⁴)

Das Gerichts- und Beamtenwohnhaus war nur zweigeschossig geplant. Im Erdgeschoß befand sich der Hauptzugang und in der Mittelachse der Durchgang zum Gefangenhaus, zu dessen beiden Seiten sich auf der einen Hälfte der Geschoßfläche die größere, aus drei Stuben, zwei Kammern und Küche bestehende Wohnung des Inspektors (rd. 100 qm Wohnfläche) und auf der gegenüberliegenden Hälfte die beiden kleineren Wohnungen für verheiratete Wärter, bestehend aus Stube, Kammer und Küchengelaß (je rd. 37,5 qm Wohnfläche) befanden.

Diese großen Unterschiede in der Wohnungsgröße sind typisch für die Abstufung der Wertigkeit der Wohnungsinhaber und ihrer damaligen gesellschaftlichen Stellung. Trotz tiefgreifender politischer und sozialer Umwälzungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, hat die hier zutage tretende Geisteshaltung auch bei der Fassung der sogenannten Reichsdienstwohnungsvorschriften im Jahre 1927 fortgewirkt, die leider auch heutzutage noch maßgebend sind, weil sie auch in neuerer Zeit noch nicht geändert bzw. neugefaßt worden sind,

¹¹⁾ rd. 78.5 m \times 53.25 m = 4180 qm = 0.418 ha

¹²⁾ rd. 4.70 m

¹³⁾ rd. 3.77 m

¹⁴⁾ Eine Befürchtung, die sich später als zutreffend erweisen sollte.

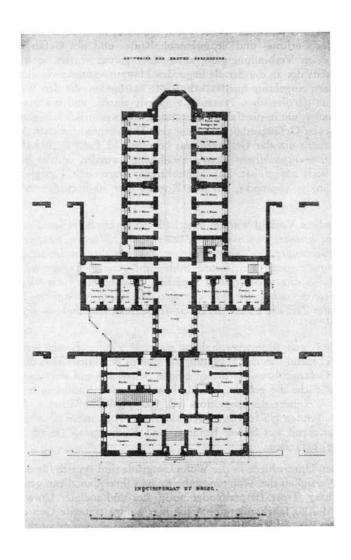


Abbildung 1: Grundriß 1. Obergeschoß

obwohl in der allgemeinen Wohnungsbaupolitik längst nicht mehr die gesellschaftliche Stellung sondern der Familienstand die Größe der "familiengerechten Wohnung" bestimmt.

Die Geschäftsräume für das Gericht waren im ersten Obergeschoß gelegen (Abb. 1). Auch in diesem Geschoß bestand ein Durchgang zum Gefangenhaus, der durch eine Gittertür abgeschlossen wurde, damit "auf diesem Wege bei gehöriger Wachsamkeit der Beamten die Gefangenen mit Niemand in Verkehr treten" konnten. In den beiden Vorräumen zu den Verhörzimmern durften sich auch Prozeßparteien (Zeugen) und Boten aufhalten.

Im Kellergeschoß unter diesem Gebäudeteil hatten die Vorratsräume der Wohnungen und die Lagerräume des Inquisitoriats ihren Platz. Auch im Dachgeschoß wurden solche Abstellräume für Akten, Beweisstücke und Mobiliar, zum Teil auch für Bekleidungsvorräte und Habseligkeiten der Gefangenen hergerichtet, "die übrig bleibenden aber den Beamten überlassen."

Die Beschreibung der Bauart des Gerichtshauses vermittelt den Eindruck, daß alle Baukonstruktionen vorher mit großer Sachkenntnis und gründlich überlegt und erprobt waren, und daß Maßstäbe an die Wirtschaftlichkeit und Lebensdauer gestellt wurden, die sich von den heutigen nicht wesentlich unterscheiden. Als wichtigste Merkmale hierfür können u. a. das Verblendmauerwerk der Außenflächen, die Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit, die massive Bauart der Treppen und der verschleißfeste Fußboden in den Fluren, die Sicherung des Kassenraumes und die hochwertige Bauart des Daches, das eine Zinkblecheindeckung erhielt, angesprochen werden.

Wie sorgfältig die Überlegungen waren, wird am Beispiele der Abfallrohre für die Dachentwässerung besonders deutlich. Aus Sicherheitsgründen sind bekanntlich Abwasserleitungen, die vor der Mauerflucht angebracht werden für Vollzugsanstalten ungeeignet, weil sie bei Fluchtversuchen dazu benutzt werden können, um nach Durchbrechen der Fenstervergitterung aus höherliegenden Stockwerken des Haftgebäudes oder vom Dach in den Hof oder auf die Straße zu gelangen. Es hat sich daher als zweckmäßig erwiesen, solche Fallrohre verdeckt anzubringen. Diese Notwendigkeit hatten die Verfasser des Musterplanes bereits erkannt. Sie sagen nämlich darüber: "Für die beiden Abfallröhren der Vorderfronte sind gemauerte Schachte im Innern angelegt, welche durch kleine Thüren vom Dachboden und von den Zimmern des ersten Geschosses bestiegen werden können, um die Röhren nachzusehen. Im zweiten Geschosse sind in den Wangen dieser Schachte, behufs Sicherung des Kassenzimmers, eiserne Gitter vermauert."

An das zweigeschossige Gerichtshaus wurde durch den Verbindungsgang das dreigeschossige Gefangenhaus angeschlossen (Abb. 1). Nicht ohne besonderen Grund hatte man sich für eine möglichst geringe Geschoßzahl entschieden: "Der früher vorgeschlagene, minder kostspielige Bau in vier Geschossen ist

unterblieben, weil die für die Gefängnisdisciplin daraus entstandene Schwierigkeit zu erheblich gefunden wurde. In Fällen aber, wo Einschränkung der zu bebauenden Grundfläche durch Orts-Verhältnisse bedingt ist, wird der Bau in vier Geschossen unter entsprechender Modification der sonstigen Einrichtungen statthaft sein."

Innerhalb des Gefangenhauses gab es drei verschiedene Abteilungen für männliche Untersuchungs-, Transport- und Strafgefangene, für weibliche Gefangene und für "Schuld- und distinguirte Gefangene."

Bei der Abteilung für männliche Untersuchungs-, Transport- und Strafgefangene, die den größten Teil des Gefangenhauses belegte (29 Einzelzellen und 5 Gemeinschaftszellen) wurde räumlich nicht weiter zwischen den vorgenannten Bestrafungsgruppen unterschieden. "Durch die Mitte des Gebäudes führt die 16 Fuß breite Mittelhalle, vom Fußboden der ersten Geschosse bis zum Dache aufreichend, mit einem Tonnengewölbe geschlossen, von dem südwestlichen Ende und von oben beleuchtet, welche an beiden Seiten vor den Gefängnissen der oberen Geschosse 3 ½ Fuß breite Gallerien, von gußeisernen Konsolen getragen, erhält, und an deren nordöstlichem Ende im zweiten Geschosse ein Inspectionszimmer sich befindet. Von hier aus kann durch eine Glaswand die Mittelhalle von dem wachhabenden Aufseher überblickt werden." (Abb. 1)

Das Inspectionszimmer sicherte gleichzeitig auch den Durchgang zum Gerichtshaus, zum Treppenhaus und zum Hof. Aus betrieblichen Gründen war die zentrale Aufsicht in das zweite Geschoß, d. h. in das erste Obergeschoß, verlegt worden, weil "der wachhabende Aufseher die Untersuchungsgefangenen nach den Verhörzimmern im zweiten Geschoß des Gerichtshauses führen solle. Wenn hierzu aber ein anderer Beamter bestimmt wird, ist es zweckmäßiger, das Inspectionszimmer im ersten Geschosse anzulegen, indem alsdann der wachhabende Aufseher die Annahme der eingebrachten Gefangenen leichter besorgen, auch den Ausgang nach dem Hofe strenger überwachen kann."

Die "Strafklausen" dieser Abteilung, die Totenkammer, die Brennstofflagerräume und die Kesselräume der Heizung waren auf das Kellergeschoß verteilt. Die Abteilung für weibliche Gefangene verfügte bereits über eine von den übrigen Verkehrswegen unabhängige Treppe (Abb. 1), "deren massive Spindelmauern in jedem Geschosse einen Raum zum Entleeren der Abtrittgeschirre umschließen." In dieser Abteilung waren die einzelnen Unterkünfte auf verschiedene Geschosse verteilt: "Im ersten Geschosse...liegen neben dem Korridore, welcher mit dem Weiberhofe in Verbindung steht, 2 Isolirklausen und das Zimmer für die Aufseherin, im zweiten Geschosse 4 Isolirklausen, im dritten 2 dergleichen und 1 Gefängniß für 3 oder 4 Weiber." Im Keller darunter befanden sich "die Speise- und Waschküche nebst Vorrathsräumen, eine Strafklause und der Kellerhals zum Ausgange nach dem Hofe, im Dache der nöthige Raum zum Trocknen der Wäsche und zur Aufbewahrung trockner Gemüse."

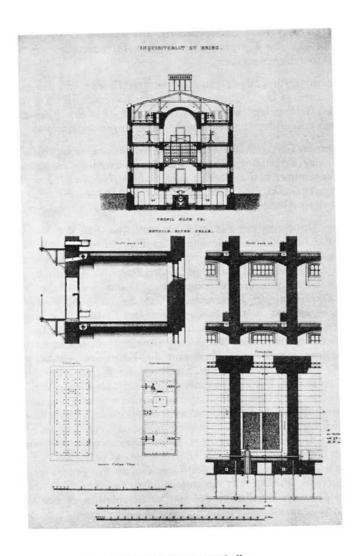


Abbildung 2: Querschnitt und Detail der Einzelzelle

Für die absolute optische Trennung der Geschlechter war durch geschickte Zuordnung der Gebäudeteile ausreichend gesorgt: "Die Fenster der Weibergefängnisse sind so angelegt, daß durch dieselben eine Communication mit männlichen Gefangenen nicht möglich ist. Die Thüren zwischen dem Verbindungsbaue und den Korridoren der Weiber-Abtheilung können mit doppelten Flügeln versehen werden."

In der Abteilung für "Schuld- und distinguirte Gefangene" gab es für die wenigen Insassen (4 bis 5) überhaupt nur zwei Unterkünfte für gemeinsame Haft. Diese "Gefängnisse" waren aber doch durch einen ausschließlich für sie bestimmten Verkehrsflur von den übrigen Abteilungen abgeschlossen.

Auch mit den im Geschoß darüberliegenden Arbeitsräumen hatte diese kleine Abteilung keine Verbindung. Ebenso war das im zweiten Obergeschoß gelegene Krankenzimmer und die beiden "disponiblen Klausen für den Fall einer Überfüllung der Gefängnisse, oder für den Aufenthalt eines Krankenwärters" von den übrigen Abteilungen abgesondert.

Bei weiterer Durchsicht der Pläne ist zu bemerken, daß der Verbindungsgang und das benachbarte Badezimmer im Erdgeschoß für die Aufnahme und Entlassung dienten. Dem ersten und zweiten Obergeschoß des Gefangenhauses gegenüberliegend wurde im Verbindungsbau der mit einem Tonnengewölbe überdeckte Betsaal eingerichtet. Dieser wurde "an Gerichtstagen zur Einführung der Untersuchungs-Gefangenen in die Verhörzimmer, an Sonntagen aber als Betsaal zum gemeinsamen Gottesdienst benutzt, Bestimmungen, welche ohne Bedenken sich vereinigen lassen." Zum Gottesdienst waren nach der schematischen Berechnung Sitzplätze für höchstens 36 männliche Gefangene, soweit ihnen überhaupt die Teilnahme erlaubt war, vorhanden. Für die Beamten wurden Stühle "längs der Wände unter den großen Fenstern" aufgestellt. Die Frauen fanden Platz auf dem offenen Verbindungsbalkon zwischen der Männerabteilung und dem Krankenzimmer im 2. Obergeschoß, der während des Gottesdienstes als Empore diente. Diese Benutzungsart hielt man für "geeignet, die Trennung nach dem Geschlecht auch während der Zeit des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten, indem die beiden von männlichen Gefangenen benutzten Thüren während jener Zeit verschlossen gehalten, die Weiber auf Bänke an der Rückwand aber so gesetzt werden, daß sie, bei gehöriger Wachsamkeit der anwesenden Aufseherin, die im unteren Raume des Betsaales befindlichen Männer weder sehen, noch von diesen gesehen werden können."

Die Bauart des Gefangenhauses war ebenso dauerhaft und zweckentsprechend, wie die des Gerichtshauses. Aus Sicherheitsgründen gegen Verständigung, Kontaktaufnahme und Entweichen und aus Gründen der Feuersicherheit wurden alle Räume im Gefangenhaus mit Kappengewölben überdeckt. (Abb. 2)

(Wird fortgesetzt)

FILMSCHAU

Ein Dokument der Menschlichkeit

Romeo, Julia und die Finsternis Tschechischer Film im Verleih der Constantin, München, freigegeben ab 12 Jahren.

Aus der Tschechoslowakei kommt ein Film zu uns, der aus mehrfachen Gründen so bedeutungsvoll erscheint, daß die Leser der Zeitschrift für Strafvollzug besonders auf ihn hingewiesen werden sollen.

Der Film erzählt die Geschichte von zwei jungen Menschen, fast noch Kindern, die durch die brutalen Maßnahmen der deutschen Besatzung in der Tschechoslowakei vor 1945 zueinander geführt werden. Er beginnt damit, daß eine jüdische Prager Familie wenige Habseligkeiten auf einen Handkarren packt und sich auf den Sammelplatz zum "Transport" begibt. Schon diese Szenen sind von beklemmender Eindringlichkeit, die sich dann im Verlauf des Geschehens ständig verdichtet. Der kleine Sohn der jüdischen Familie bittet den Oberschüler Pawel, der ihnen kurz nach dem Verlassen des Hauses begegnet, sich um seinen Goldhamster zu kümmern, den er im Schlafzimmer zurückgelassen hat.

So kommt Pawel in die gerade von ihren Bewohnern verlassene Wohnung. Während er nach dem Tierchen sucht, geht die Tür leise auf und ein sehr junges Mädchen mit einem kleinen Koffer in der Hand schiebt sich vorsichtig in das Zimmer. Sie fragt nach den bisherigen Bewohnern und wendet sich sofort wieder zum Gehen, als sie hört, wohin sie gegangen sind. Irgendetwas an ihrer scheuen Art macht Pawel - noch bevor er den Stern auf ihrem Mantel entdeckt hat - aufmerksam. Er spürt, daß dieses Mädchen Hilfe braucht. Er geht ihr nach, erkennt, wer sie ist, und entschließt sich zunächst, ihr "vorübergehend" einen Unterschlupf in der Bodenkammer anzubieten, die er sich mit einem Freund als Photoatelier eingerichtet hat. Auch das Mädchen, überrascht von Pawels Hilfsbereitschaft, betont, daß es bald wieder weggehen will, denn es ist einem Aufruf, sich für einen am Vortag zusammengestellten Transport zu melden, nicht nachgekommen, sondern hat sich versteckt und weiß, daß jeder, der ihm hilft, in Gefahr gerät. Hanka ist so voll Angst und weiß nicht wohin, daß sie zunächst Pawels Hilfe annimmt. Sie ist auch viel zu müde und gehetzt, um in diesem Augenblick die angebotene Ruhe abzulehnen.

Später bringt Pawel ihr etwas zu essen, und nachdem Mutter und Großmutter schlafen gegangen sind, schleicht er wieder zu ihr hinauf und richtet ihr ein Bett. Inzwischen ist, wenige Stunden nach dem Weggang der jüdischen Familie, eine junge Tschechin in die geräumte Wohnung eingewiesen worden. Sie hat ein Verhältnis mit einem SS-Offizier und vertritt die Ansicht, daß man jede Stunde genießen muß, weil man nie weiß, ob man die nächste noch erleben wird. Sie fühlt sich von allen anderen Hausgenossen mit Mißtrauen beobachtet.

Ihr gefällt Pawel, der sie aber bei ihren zweimaligen Annäherungsversuchen zurückstößt und so "beleidigt". Sie entdeckt als erste, daß Pawel in der Kammer ein Mädchen versteckt hält — allerdings ohne zu ahnen, daß es sich um eine Jüdin handelt.

Es folgen sehr bedrückende Szenen in Pawels Schule, in denen sich das Eindringen des Terrors und die wachsende Angst vor den Deutschen immer deutlicher manifestieren. Diese Angst steigert sich, besonders bei Pawel, aber auch bei den Lehrern noch, als nach dem Attentat auf Heydrich die Racheakte und die Gewalttaten der Deutschen immer furchtbarer werden und ihre Drohungen sich immer deutlicher gegen alle diejenigen richten, die "eine unangemeldete Person versteckt halten". Pawel, der das Vorhandensein des Mädchens Hanka selbst vor seiner Mutter und seinem Großvater geheimhält, lebt in ständiger Angst. Inzwischen aber ist aus seinem spontanen Mitleiden mit dem hilflosen Mädchen eine stille und warme Zuneigung geworden, die bald auch von Hanka erwidert wird.

Es gehört wohl zum Schönsten und Innnigsten, das je im Hinblick auf die Liebe zweier junger Menschen in einem Film gestaltet wurde, wie sich diese beiden jungen Menschen in ihrer Zuneigung endlich finden und trotz ihrer Angst und all dem Grauen gemeinsam träumen von den Sternen, von Wäldern und Flüssen und von dem, was sie "nachher", d. h. wenn das Grauen einmal vorüber sein wird, tun wollen. Es gibt keine Bettszenen, aber es gibt ein intensives Spiel von Ehrfurcht und gegenseitiger Liebe, das keiner Worte bedarf.

Und dann, nachdem Pawels Mutter sein Geheimnis entdeckt hat und aus lauter Sorge um den Sohn die Entfernung des Mädchens verlangt, als Pawel, gereift zu Verantwortungsbewußtsein und gerade wegen seiner großen Verzweiflung sich aufgemacht und einen Weg gefunden hat, auf dem er glaubt, sich und Hanka in Sicherheit bringen zu können, kommt die Katastrophe. Die SS verhaftet ein junges tschechisches Paar aus diesem Haus und beginnt, nachdem sie die Heydrich-Attentäter entdeckt hat, das Viertel systematisch zu durchsuchen. Und da, ob aus purer Rachsucht wegen des Verschmäht-worden-Seins, ob aus echter Angst oder aus beiden Gründen, schreit jene Frau, die mit dem SS-Offizier zusammen gelebt hat, das Geheimnis von Hankas Anwesenheit über den Hof, schreit wie besessen und verhindert auch, daß Pawels Großvater, der wohl etwas von dem Erlebnis des Enkels ahnte, ohne je ein Wort darüber zu verlieren, das Mädchen in seine Wohnung holt. Hanka geht still über die Treppe; sie will die anderen

von der Gefahr befreien, die sie für alle bedeutet, und man spürt, daß sie schon weiß, wie alles ausgehen wird. Pawel stürzt ihr nach, aber ehe er das Tor erreicht, hat es der Hausmeister hinter Hanka wieder verschlossen und verriegelt. Und man hört nur noch von der Straße die Schüsse, von denen man weiß, daß sie ein junges Leben brutal vernichten. Pawel schreit fassungslos: "Das kann nicht sein! Das darf nicht sein!" und dann streicht die Kamera noch ein letztes Mal über die verlassene Kammer, über den Koffer, der auf dem Boden liegt und über das Buch, in dem Hanka noch kurz vor ihrem Weggang gelesen hat.

Selbst aus dieser sehr gedrängten Wiedergabe des Inhalts dieses großartigen und bemerkenswerten Films dürfte hervorgehen, daß es in ihm ausschließlich um die Menschlichkeit geht, die - verkörpert in den beiden sehr jungen Menschen - auch da noch wachsen kann, wo die Angst jede Faser ihrer leiblichen und seelischen Existenz durchdringt. In diesem Film gibt es keine großen Gesten und keine pathetischen Reden. Aber gerade in seiner Schlichtheit vermag er Großes auszudrücken. Und selbst die Randfiguren - die Mutter, der Lehrer, der Großvater - sind sorgfältig geführt, so daß jeder von ihnen ein Stück der gesamten Tragik, die im Wissen um das Böse und das Ausgeliefertsein an die eigene Angst liegt, die einen daran hindert, in dem Augenblick sein eigenes Leben und Glück zu wagen, wo es gelten würde, einem anderen, einem Hilflosen zu helfen. Zu den besonders eindringlichen Szenen gehört gerade in dieser Hinsicht eine Episode in der Schule, wo die Gestapo in Pawels Klasse kommt, um einen seiner Mitschüler abzuholen, weil sein Vater jemanden, der von der Gestapo gesucht wurde, versteckt hatte. Lehrer und Mitschüler sehen schweigend, wenn auch von Entsetzen gepackt zu, wie dieser eine aus ihrer Mitte zu Boden gestoßen und dann abgeführt wird. -

Um seiner außergewöhnlichen Qualitäten und seiner großen Eindringlichkeit willen scheint es dringend wünschenswert, daß nicht nur die Mitarbeiter des Strafvollzuges selbst diesen Film sehen, sondern auch, daß er den Gefangenen — und vor allem den jungen Gefangenen — vorgeführt wird als ein Dokument der Menschlichkeit, als ein Beispiel für das, was junge Menschen sein können.

Zweifellos bietet dieser Film auch den Ansatz für vertiefende Gespräche, gerade mit denjenigen jungen Menschen, die immer wieder fassungslos vor dem stehen, was die Generation ihrer Eltern und Lehrer hat geschehen lassen, wenn sie nicht gar zugestimmt oder selbst mitgewirkt haben.

Hermine Rasch-Bauer

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Aus deutschen Zeitschriften

Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts. Privatdozent Dr. Joachim Hellmer, Kiel. Neue Juristische Wochenschrift, 17. Jahrgang, Januar 1964, Heft 5, Seite 177 ff.

Es ist erfreulich, wenn die Frage der Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts aufgegriffen wird, besonders angesichts der Tatsache, daß immerhin seit dem ersten Jugendgerichtsgesetz 40 Jahre und seit dem jetzt geltenden Jugendgerichtsgesetz 10 Jahre vergangen sind. Allerdings ist bei einer so kurzen Behandlung in einem Zeitschriftenartikel zu befürchten, daß stark verallgemeinert wird und dabei Fehlschlüsse nicht zu vermeiden sind. Hellmer geht zunächst von den statistischen Gegebenheiten der Jugendkriminalität aus. Hier schon dürfte eine eingehendere Interpretation am Platze sein, wenn nicht falsche Schlußfolgerungen aus den Zahlen gezogen werden sollen. Wie viele Fachleute geht auch Hellmer davon aus, "von einem guten Jugendstrafrecht zu erwarten, daß Jugendliche, die einmal bestraft worden sind, nicht erneut straffällig werden."

Dies bereits kann ein Jugendstrafrecht nicht oder höchstens in sehr bescheidenem Umfang leisten. Nachdem es doch langsam Gemeingut geworden sein dürfte, daß von der Abschreckung keine erzieherische Dauerwirkung zu erwarten ist, kann ein Strafrecht als solches in dieser Richtung nichts bewirken. Handelt es sich aber um Erziehungsrecht, so hängt die Wirkung weithin nicht mehr von der formalen und strafrechtlichen "Richtigkeit" der Maßnahme, sondern von ihrer pädagogischen Durchführung ab.

Im einzelnen stellt Hellmer fest, daß langandauernde Anstaltsbehandlung sich scheinbar negativ auswirke. Wenn er behauptet, daß "Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe die höchste Rückfallsquote aufweisen", dann wird hier deutlich, welche Fehlinterpretationen auf diesem Gebiet möglich sind. Allein die Tatsache, daß keineswegs nachgewiesen ist, welchen Personenkreis die Gerichte im allgemeinen in Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe einweisen und welche Täter sie mit anderen Maßnahmen belegen, macht deutlich, daß ein Vergleich aller jugendrechtlichen Maßnahmen von der Zahl der rückfällig gewordenen Betroffenen her unmöglich zu brauchbaren Ergebnissen führen kann.

Von der "gar nicht bewältigten Verbindung von Strafzweck und Erziehungszweck" ausgehend, schreibt er im Anschluß an Bondy: "Heute ist der Strafvollzug noch weitgehend eine Verbrecherschule". Er schließt daraus, daß vom Standpunkt der Sühne aus nichts gegen die Jugendstrafe einzuwenden sei, daß aber eine Verhängung wegen der Erziehungsbedürftigkeit nicht gerechtfertigt werden könne. Man solle zum Jugendlichen lieber ehrlich sagen: "Du mußt ins Gefängnis, um zu büßen." Anschließend soll der Jugendliche zur Erziehung in ein Milieu gegeben werden, in dem er wirklich erzogen werden kann. Wie dieses Büßen ohne Erziehung und wie die anschließende Erziehung aussehen sollen, bleibt unklar.

Den Bedenken Hellmers gegenüber der vorbeugenden Verwahrung, seinen Argumenten bezüglich der §§ 3 und 105 JGG und auch seiner Forderung nach vorbeugenden Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität kann man sich vom Vollzug her ohne weiteres anschließen. Die Forderung nach vorbeugenden Maßnahmen darf jedoch nicht dazu führen, daß man "statt Erziehungsanstalten" großzügige Einrichtungen der Jugendhilfe fordert. Hier gibt es keine Alternative. Sowohl vorbeugende Einrichtungen und vielfältige Bemühungen in dieser Hinsicht als auch Erziehungsanstalten und Jugendstrafanstalten zur Korrektur von Fehlentwicklungen und zur Nacherziehung bei Erziehungsmängeln sind erforderlich. Mit einem Entweder – Oder lassen sich diese Fragen nicht beantworten.

Den sehr kritischen Darlegungen bezüglich des Jugendstrafvollzugs kann man trotz erheblichen Bemühungen in vielen Bundesländern nur zustimmen. Es ist Tatsache, daß die Individualisierung weithin "nur an der Fassade" besteht. Hellmer hat nur allzusehr recht, wenn er sagt "Die Wirklichkeit leidet an einer beängstigenden Einfalt und Armut." Sowohl vom Baulichen als vom Personellen her liegt noch vieles im Argen. Von Erziehungsanstalten sind unsere Jugendstrafanstalten im allgemeinen sehr weit entfernt. Dies gilt großenteils für die baulichen, noch mehr aber für die personellen Voraussetzungen.

Als Diskussionsgrundlage ist Hellmers Aufsatz sehr wohl geeignet. Wenn er als Darstellung der augenblicklichen Situation unkritisch und ohne Vertiefung entgegengenommen wird, besteht die große Gefahr, daß im Hinblick auf die Reform des Jugendstrafrechts und auch bezüglich des Ausbaus der erzieherischen Bemühungen erhebliche Fehlschlüsse zustande kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn viele Fachleute noch zu der "deutschen Öffentlichkeit" gehören, die, wie Hellmer kritisch feststellt, "in dem Straffälligen ein Wesen sieht, für das jede Mühe verschwendet und jedes Geld hinausgeworfen wäre".

Max Busch

BUCHBESPRECHUNG

Albert Orth: Besinnung. Anregungen zur Selbstbildung in Anstalten und Heimen. (31 S.) 3. Aufl. Hrsg. Hermann Jung, Murrhardt, 1964. DM 1,—.

Der Verfasser, Dr. Albert Orth, veröffentlichte nach mehrjähriger Tätigkeit als Sozialpädagoge im hessischen Strafvollzug die erste Auflage dieser Anregungen zur Selbstbildung. Bald nach seiner Ernennung zum Strafanstaltsdirektor, 1958, starb er an den Folgen eines alten Kriegsleidens. Nach seinem Tode hat der frühere Strafanstaltsfürsorger und jetzige Bewährungshelfer Hermann Jung, vormals Mitarbeiter von Dr. Orth, die kleine Schrift neu aufgelegt.

Dr. Orth wendet sich in unmittelbarer Anrede an den Gefangenen und spricht ihm ernst ins Gewissen: "Ich will Ihnen keine Moral predigen, sondern ich möchte, daß Sie ... einmal ehrlich und aufrichtig nachdenken und dann das Teil der Schuld erkennen, das tatsächlich bei Ihnen liegt." In dieser Grundeinstellung stellt er dem Gefangenen in den Abschnitten: "Die Vergangenheit", "Sie und Ihre Mitmenschen", "Die Haftzeit" und "Die Zukunft" seine Lage dar, wobei er bei aller Deutlichkeit den Leser nicht lieblos anspricht. Immer wieder regt er an, den Versuch, sich selbst und seine strafbare Handlung zu rechtfertigen, doch gründlich zu überprüfen und zu erkennen: "daß der eigentliche Grund des Versagens meist in der Willensschwäche liegt und in dem Mangel an Energie, um den erhöhten sittlichen Anforderungen der augenblicklichen Lage standzuhalten."

Das letzte Drittel dieses schmalen Heftes enthält Berichte von Gefangenen über die Art und Weise, wie sie diese "Anregungen zur Selbstbildung" aufnahmen und z. B. während der Haft ausgenutzt haben.

Dr. Orth kannte die Gefangenen, es war ihm gelungen, bei aller Nüchternheit ein echtes Vertrauensverhältnis zu denen zu gewinnen, die sich beraten und helfen lassen wollten.

Die kleine Schrift vermag alle Leser aus den Reihen der Vollzugsbediensteten anzuregen, ihre Aufgaben neu zu überdenken. Damit ist sie auch heute noch ein mit Recht bestehender Aufruf zur "Besinnung".

Albert Krebs

Loslösung vom Nationalgefühl?

Von Ricarda Huch

In einem offenen Briefe, den Hermann Hesse kürzlich an schwäbische Freunde gerichtet hat, empfiehlt er ihnen Loslösung vom Nationalgefühl. Durch diesen Ratschlag befremdete er viele von denen, die er soeben sympathisch angezogen hatte, ja, er hob wohl für manche die wohltätige Distanz ganz auf. Ist es möglich, daß ein Deutscher, ein deutscher Dichter, seinen Landsleuten ihr Nationalgefühl zum Vorwurf machen sollte? Während alle Nationen ringsum ihr Nationalbewußtsein stolz zur Schau tragen, sollte Deutschland sich seiner entäußern? Mit welcher gemüthaften Anteilnahme, mit welchem Pathos feiert die Schweiz, wo Hermann Hesse seit langer Zeit beheimatet ist und die ihre Nationalität durch den Genius ihres Landes und durch historische Entwicklung erworben hat, ihre nationalen Feste!

Am 18. Juli 1864 wurde Ricarda Huch, "eine der bedeutendsten Frauengestalten der neueren deutschen Literatur", in Braunschweig geboren. Ihr Werk ist gekennzeichnet durch Darstellungen

von Kämpfen um die Freiheit: z. B. Der große Krieg in Deutschland (1916), Das Jahr 1848 (1930),

von Leben und Wirken schöpferischer Einzelpersönlichkeiten:

z. B. Gottfried Keller (1914), Luthers Glaube (1916), Wallenstein (1920), Michael Bakunin (1923), Garibaldi (1943)

und von der Bezeugung relegiöser Werte: z. B. Sinn der Heiligen Schrift (1919), Entpersönlichung (1921), Urphänomene (1946).

Das letzte literarische Bemühen von Ricarda Huch ging um das Nachzeichnen von Lebensschicksalen einzelner Widerstandskämpfer, die im Zusammenhang mit dem Geschehen am 20. Juli 1944 ihr Leben für die Freiheit einsetzten. Nach ihrem Tode am 17. November 1947 in Schönberg im Taunus arbeitete Günther Weisenborn an dem begonnenen Werk weiter und konnte es 1953 unter dem Titel: "Der lautlose Aufstand, Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933—1945" veröffentlichen. Das Vorwort von Martin Niemöller: "Das Vermächtnis des deutschen Widerstandes" ist auf Seite 125 des vorliegenden Heftes abgedruckt.

Aus dem kürzlich im Atlantis-Verlag in Freiburg i. Br. erschienenen Buch von Ricarda Huch: "Gesammelte Schriften" druckt die Schriftleitung mit freundlich erteilter Genehmigung der Angehörigen von Ricarda Huch und des Verlages den Text: "Loslösung vom Nationalgefühl?" ab und stellt ihn hiermit zur Aussprache.

Die Schriftleitung

In dem Worte "Loslösung", das Hermann Hesse gebraucht, liegt beschlossen, daß das Nationalgefühl etwas Gegebenes ist. Wird doch jeder Mensch in ein Volk hineingeboren, die Zugehörigkeit zu demselben ist ihm unentrinnbar zu eigen. Dies Gefühl äußert sich in Liebe zu diesem Volke, in Stolz auf das Volk, im Verpflichtetsein und in der Verantwortlichkeit, ein Gefühl, das zu heldenmütigen Taten begeistert. Wer könnte es tadeln? "Für meine Deutschen bin ich geboren, und ihnen diene ich auch", sagte Luther, und Zwingli und Hutten haben betont, daß die Liebe zu ihrem Vaterlande und Volke ihr Leben bestimmt habe. Man könnte ebensowohl die Anhänglichkeit an die Familie und den Stolz auf die Familie als etwas betrachten, das überwunden werden müßte.

Das sichere Selbstbewußtsein mit aufrichtiger Achtung anderer Völker zu verbinden, das scheint dem deutschen Volke immer schwer geworden zu sein. Es wechselt zwischen Selbstverachtung und Selbstüberschätzung. Es gab eine Zeit, wo Deutsche sich schämten, deutsch zu sprechen, wo ein preußischer König von sich selbst sagte, er spreche deutsch wie ein Kutscher. Damals warfen die deutschen Dichter ihrem Volke Mangel an Nationalgefühl und die Nachahmung des Fremden vor. Man schätzte nur, was weither war. Die Deutschen trösteten sich über diesen Mangel damit, daß mit ihm ihre Fähigkeit zuammenhänge, das Fremde zu verstehen, das Wertvolle der anderen sich anzueignen und zu genießen.

Als Rückschlag auf die Hingebung an das Fremde folgte dann wohl ein Pfauenrad der Eigenliebe. Es gibt auch andere Nationen, die sich bespiegeln, die ihre Vorzüge ein wenig prahlerisch ausposaunen; aber sie bleiben dabei in ihrer Tonart, sie beleidigen das Ohr nicht, weil ihre Fanfare echt und ihnen angemessen klingt. Wir, wenn wir in die Periode des Nationalgefühls eingetreten sind, tönen leicht zu grell, zu krampfhaft, zu kampflustig. Hatten wir früher das Fremde im Vergleiche mit uns überschätzt, so erhoben wir nun das Eigene auf Kosten des Fremden, wie wir das im Nationalsozialismus mit Schrecken erlebt haben. Das Bestreben der Nazisten, das deutsche Nationalbewußtsein zu stärken, wurde vergiftet durch die Verkleinerung, ja Verächtlichmachung und Beschimpfung aller anderen Völker.

Vor diesem krampfhaft gesteigerten Nationalgefühl wollte, so sehe ich es an, Hermann Hesse warnen, worauf auch das Wort Nationalismus, das er gebraucht, deutet.

Oder sollte er doch an Loslösung vom Nationalgefühl überhaupt, nicht vom übertriebenen Nationalgefühl, gedacht haben?

Auf eine Art Loslösung hat Goethe einmal hingedeutet, als er davon spricht, daß er eine Stufe erreicht habe, wo die Schicksale anderer Nationen ihn ebenso bewegten wie die der eigenen. Diese Stufe erreichen die großen, schaffenden Menschen, die den Völkern gegeben sind und die zugleich der Menschheit angehören. Indem wir der Fahne folgen, die sie vorantragen,

weihen wir uns den Idealen, zu denen sie sich bekannt haben, werden wir Brüder derer, die uns fremd oder feind waren. Abgesehen aber davon, daß nicht alle diese Stufe erreichen können, ist auch zu bezweifeln, daß die hohen Genien der Menschheit sich von der Wurzel ihres Volkstums wirklich loslösen konnten und wollten. Sind Goethe, Schiller, Beethoven, Schubert nicht als Deutsche kenntlich? Sprechen sie nicht die Sprache unseres Herzens inniger aus, als wir selbst es könnten?

Kann von einer eigentlichen Loslösung vom Nationalgefühl nicht die Rede sein, so mag man uns Deutschen mit Recht die Überwindung des Nationalismus, des überhitzten Nationalgefühls empfehlen.

Die Geschichte kann uns lehren, daß diejenigen Völker, die ein sicheres, stetiges Selbstbewußtsein haben, auch von den anderen Völkern respektiert werden. Unterliegen sie in einem Kriege, so bemühen sich andere Nationen ihnen beizustehen, die Spuren der Niederlage verschwinden zu lassen. Sie sinken nie sehr tief, weil den andern daran liegt, sie auf ihren früheren Stand zu heben. Selbstachtung erweckt Achtung. An der Stetigkeit eines selbstverständlichen Nationalbewußtseins haben es die Deutschen fehlen lassen.

Es muß zugestanden werden, daß die Ereignisse der letzten Jahrzehnte geeignet waren, unsere Schwächen zu nähren, unser Nationalgefühl ins Krankhafte zu steigern und nach 1918 gleichsam uns zu verbittern. Indessen mußten wir auch die unglücklichen Störungen überwinden, die unser Bewußtsein erschüttern und verwirren! Vielleicht können wir unsere Tränen in Perlen verwandeln, wie es uns schon einmal vor Jahrhunderten gelungen ist; diese Gabe wird niemand uns neiden und niemand es tadeln, wenn wir uns einst ihrer rühmen.

* *

Denn in was für verschiedenen Formen sich auch die Demokratie darstellen mag, eines ist ihr immer wesentlich: daß das Volk über sein Schicksal, soweit das Schicksal durch Menschen bestimmbar ist, selbst bestimmt und infolgedessen sich dafür verantwortlich weiß.

Demokratie ist eine Sache der Gesinnung. Sie mag noch so sorgsam abgewogen sein, sie wird sich nie als Volksfreiheit — und das soll sie ja sein — ausprägen, wenn nicht das Rechtsgefühl und das Verantwortungsgefühl im Volke lebendig ist, damit verbunden ein Selbstbewußtsein, das jedem einen festen Stand gibt und ihn verhindert, mitunter Willkür und totalitären Staatsansprüchen zu folgen.

Ricarda Huch

Unsere Mitarbeiter

Dr. Otto Brink

Anstaltsarzt, 7144 Asperg, Zentralkrankenhaus für den badischwürttembergischen Strafvollzug Hohenasperg

Anton Fetzer

Oberlehrer, 71 Heilbronn, Landesgefängnis, Steinstraße 21

Hans-Joachim Graul

Oberregierungsbaurat, 4 Düsseldorf, Karltor 8

Dr. Bernd Holl

Regierungsdirektor, 483 Gütersloh, Dammstraße 23

Walter Lehmann

2 Hamburg 36, Holstenglacis 3 Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde Hamburg

Dr. Hans-Georg Mey

Regierungsrat, 49 Herford, Jugendstrafanstalt

D. Martin Niemöller

Kirchenpräsident, 62 Wiesbaden, Brentanostraße 3

Dr. Karl-Peter Rotthaus

Regierungsrat, 563 Remscheid-Lüttringhausen, Masurenstraße 28

Prof. Dr. Thomas Würtenberger

78 Freiburg, Günterstalstraße 70

Druckfehlerberichtigung für Heft 2/64, S. 111 und 112

In dem Artikel "Beiträge zur Geschichte der Gefangenhäuser, Teil 1: Das Detentionshaus zu Hamburg", muß es an der Stelle, die sich auf den Brand von Hamburg bezieht, heißen: Mai 1842 und nicht Mai 1942.